

Leitfaden

für ehrenamtliches Engagement
in der Flüchtlingsintegration
im Kreis Groß-Gerau



Herausgeber:

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Stabstelle Asyl und Zuwanderung
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau
www.kreis-gross-gerau.de

Anfragen, Hinweise und Anregungen für Änderungen oder Ergänzungen richten Sie bitte an:

Barbara Weber
06152 989 794
b.weber@kreisgg.de

Download

Diesen Leitfaden finden Sie unter www.kreisgg.de/fluechtlinge/leitfaden

Haftung für Richtigkeit /Änderungen des Leitfadens

Es besteht keinerlei Gewähr oder Haftung für die aktuelle Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Leitfadens.

Vorwort

Aufgrund der weltpolitischen Lage nehmen Millionen Menschen in der Hoffnung auf ein besseres Leben einen langen, gefährlichen Weg in Kauf. Sie verlassen ihre Heimat, suchen Schutz und bitten um Asyl. Neben den hauptberuflichen Kräften unterstützen viele engagierte Ehrenamtliche in ihrer Freizeit Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Kreis Groß-Gerau. Die Angebote reichen von Sach- und Geldspenden über Sprachkurse, Hausaufgabenbetreuung, Dolmetschertätigkeiten, gemeinsamen Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten bis hin zu Patenschaften. Sie tragen dazu bei, dass Geflüchtete in der für sie oft sehr schwierigen Situation Unterstützung bekommen. Dass im Kreis eine so große Hilfsbereitschaft besteht, macht mich froh und dankbar. Hiermit möchte ich Ihnen im Namen des Kreistags ganz herzlich für Ihre Arbeit danken. Ohne Sie und Ihren unermüdlichen Einsatz könnten wir diese Integration nicht leisten.



Um Ihre Arbeit etwas zu erleichtern, sind in diesem Leitfaden für ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingsintegration grundlegende und wichtige Informationen zusammengefasst. Er soll Ihnen und künftigen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern im Bereich der Flüchtlingsarbeit eine kleine Hilfestellung sein. Der Leitfaden gibt einen Überblick über Themen rund um die Integration von Flüchtlingen. Neben Gesetzen, Verordnungen und Zuständigkeiten sind Informationen zu wichtigen Bereichen wie z.B. Wohnen, Gesundheit, Sprache und Arbeit zusammengefasst. Darüber hinaus enthält der Leitfaden eine Liste mit Ansprechpartnern/innen im Kreis und Informationen, die für Sie als Ehrenamtliche persönlich relevant sind.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und ihre tatkräftige Unterstützung!

Walter Astheimer
(Erster Kreisbeigeordneter)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Teil I Ankommen	6
1 Wie kommen Flüchtlinge in den Kreis?.....	6
Teil II Themen rund um die Flüchtlingsintegration	7
1 Rechtsgrundlagen / Asylverfahren.....	7
2 Wohnen / Unterkunft.....	8
3 Leistungen / Lebensunterhalt	10
4 Gesundheit.....	12
5 Kinder und Jugendliche	13
6 Sprache.....	15
7 Arbeit	16
8 Freizeit	18
9 Nach der Anerkennung oder Ablehnung	18
Teil III Ehrenamtlich Engagiert!	20
1 Freiwillig engagiert	20
2 Mögliche Aufgabengebiete	20
3 Rechtliche Absicherung.....	21
4 Wichtige Informationen.....	23
Teil IV Ansprechpartner/innen	26
1 Ansprechpartner/innen auf Kreisebene	26
2 Ansprechpartner/innen in den Kommunen.....	27
3 Weiterführende Adressen (alphabetisch).....	30
4 Interessante Links	37
Teil V Anhang	38
Anhang 1 – Überblick Aufenthaltsdokumente	38
Anhang 2 – Richtwert der Kosten der Unterkunft für den Kreis Groß-Gerau (Bruttokaltmiete).....	44
Anhang 3 – Entscheidungen über die Genehmigung von Leistungen im Bereich der Krankenhilfe für Asylbewerber	45

Teil I Ankommen

1 Wie kommen Flüchtlinge in den Kreis?

Flüchtlinge, die sich in der Bundesrepublik Deutschland als asylsuchend zu erkennen geben oder bei einer Grenzbehörde melden, werden an die nächstgelegene **Erstaufnahmeeinrichtung** verwiesen. In Hessen befindet sich eine solche Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) in Gießen, wobei diese mittlerweile mit mehreren Außenstellen organisiert ist. Mit Hilfe des bundesweiten **Verteilungssystems EASY** (Erstverteilung von Asylsuchenden) wird die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung in den Bundesländern ermittelt um eine gerechte Verteilung innerhalb Deutschlands zu gewährleisten. Die Aufnahmequoten der einzelnen Bundesländer bestimmen sich nach dem sogenannten „**Königsteiner Schlüssel**“. Dieser errechnet sich jährlich aus den Steuereinnahmen (2/3) und der Bevölkerungszahl (1/3). Asylsuchende werden somit nach der Prüfung durch das EASY-Verfahren in die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung (bundesweit) verteilt oder den hessischen Gebietskörperschaften zugewiesen. In welcher Stadt oder Gemeinde Asylbewerber letztendlich aufgenommen werden, hängt von der Kapazität der Bundesländer und Kommunen ab.

In der hessischen Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt die Registrierung durch Aufnahme der Personalien und erkennungsdienstliche Maßnahmen sowie eine Gesundheitsuntersuchung. Die Unterbringung ist so kurz wie möglich geplant, bevor sie in die Landkreise weitergeleitet werden. Das Regierungspräsidium Darmstadt verwaltet die Zuweisung der Flüchtlinge in die Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen.

Die Zuweisung der Flüchtlinge an die Gemeinden und Städte obliegt dem Kreisausschuss. Das Landratsamt erhält wöchentlich eine Liste des Regierungspräsidiums Darmstadt mit neu zugewiesenen Flüchtlingen unter Angabe des Alters, Geschlecht, Herkunftsland und ggf. Familienbindungen, die innerhalb der nächsten sechs Tage in den Landkreis kommen. Die Flüchtlinge werden von der Erstaufnahmeeinrichtung in der Regel in einem Reisebus in den Landkreis befördert. In enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und Sozialarbeiter/innen vor Ort werden sie in die ihnen zugewiesene Gemeinde oder Stadt gebracht.

Neben dem Weg über die Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen können Flüchtlinge zurzeit auch direkt in eine Notunterkunft im Kreis kommen. Diese dienen bei ansteigenden Flüchtlingszahlen als vorläufige Unterkünfte bis in den Einrichtungen der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden. In den Notunterkünften erfolgt auch eine Registrierung.

Teil II Themen rund um die Flüchtlingsintegration

1 Rechtsgrundlagen / Asylverfahren

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist ein Flüchtling eine Person, die sich außerhalb ihres Heimatlandes aufhält, weil ihr dort aus verschiedenen Gründen Verfolgung droht. Im Grundgesetz wurde 1949 im Artikel 16a festgeschrieben, dass politisch Verfolgte ein Recht auf Asyl haben.

Die Umsetzung des Asylverfahrens wird durch Bundes- und Landesgesetze definiert. Die Verfahrensregelung des Asylverfahrens ist im Asylgesetz (AsylG) von Seiten des Bundes beschrieben. Der Asylantrag und das Asylverfahren werden vom Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Dienstsitz in Nürnberg sichergestellt. Das Asylverfahren wird bis zum Ende dort bearbeitet. In Gießen befinden sich eine Außenstelle des BAMF sowie die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge.

Die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Menschen im Asylverfahren ist eine Landesaufgabe, die der Kreis sowie die Städte und Gemeinden auf Weisung des Landes Hessen erfüllen. Grundlage hierfür ist das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz, LAG). Im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind der Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet geregelt.

Zuständigkeiten auf einen Blick

Wer	Bund	Land Hessen	Kreis Groß Gerau	Städte und Gemeinden
Behörde	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	-Regierungspräsidium Gießen -Regierungspräsidium Darmstadt -Hessischer Landtag	Kreisausschuss	Magistrat bzw. Gemeindevorstand
Aufgabe	-Prüfung und Durchführung des Asylverfahrens -Entscheidung über Asylantrag/Asylverfahren	-Erstaufnahme von Asylsuchenden in den hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen (HEAE) -Zuweisung in die Landkreise und kreisfreien Städte	- Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen -Prüfung und Gewährung von Asylbewerberleistungen -Prüfung und Durchführung des Aufenthaltsrechts	-Beschaffung von Wohnraum -Integration der Flüchtlinge

Das Asylverfahren ist ein temporärer Prozess. Die Asylantragstellung erfolgt persönlich bei einer Außenstelle des Bundesamtes. Zu diesem Termin lädt das Bundesamt eine/n Sprachmittler/in ein.

Dublin-Verfahren

Bei der Antragstellung wird das sog. Dublin-Verfahren durchgeführt. Im Dublin-Verfahren wird festgestellt, welcher Mitgliedsstaat der Europäischen Union für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Jeder Asylantrag, der im „Dublin-Raum“ gestellt wird, soll inhaltlich nur von einem Staat geprüft werden. Sofern ein anderes EU-Land zuständig ist, versuchen die Behörden, den Flüchtling in dieses Land zurück zu führen („Dublinfälle“).

Wird allerdings aufgrund des Dublin-Verfahrens eine Überstellung in ein anderes Mitgliedsland zwar festgestellt aber innerhalb von 6 Monaten nicht durchgeführt, wird das Asylverfahren in Deutschland fortgesetzt.

Anhörung

Ist Deutschland für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig, werden die Asylsuchenden von einem/einer Mitarbeiter/in des Bundesamtes persönlich mit Hilfe einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers zu den Fluchtgründen befragt. Über die Anhörung wird eine Niederschrift angefertigt, die alle Angaben des Antragsstellers enthält.

Entscheidung

Die Dauer eines Asylverfahrens variiert stark und kann mehrere Wochen oder bis zu mehreren Jahren dauern. Am Ende steht eine Entscheidung, die schriftlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgt. Für die Entscheidung über einen Asylantrag ist grundsätzlich das Einzelschicksal maßgebend.

Liegen keine Voraussetzungen für einen Schutz vor, erhält der Asylsuchende einen ablehnenden Bescheid mit einer Ausreiseaufforderung und einer Abschiebungsandrohung. Damit ist er verpflichtet, auszureisen. Gegen den Bescheid des Bundesamtes kann der Asylsuchende klagen. Ist eine Abschiebung z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, wird zunächst eine Duldung ausgestellt.

INFO

Im Anhang sind beispielhafte Abbildungen verschiedener Aufenthaltsdokumente von Flüchtlingen zu finden.

Räumliche Beschränkung

Asylsuchende unterliegen zunächst einer räumlichen Beschränkung. Die aktuelle räumliche Beschränkung ist aus der jeweiligen Aufenthaltsgestattung oder Duldung ersichtlich. Die Rechtsgrundlagen für die räumliche Beschränkung von Inhabern einer Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung finden sich in den Bestimmungen der §§ 56 ff. AsylG (Aufenthaltsgestattung) bzw. § 61 AufenthG (Duldungen). Bei konkreten Fragen kann sich an die zuständige Ausländerbehörde gewandt werden.

Reisen ins Ausland sind allerdings generell genehmigungspflichtig und nur in bestimmten Fällen möglich.

Weitergehende, umfassende Informationen und Zahlen rund um das Thema Flüchtlingsrecht und Asylverfahren können auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge www.bamf.de abgerufen werden.

WICHTIG!

Die rechtliche Situation von Flüchtlingen ist sehr komplex. Vieles ist für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen nicht verständlich und oft nicht nachvollziehbar. Es ist deshalb dringend davon abzuraten, als Laie Flüchtlinge in Rechtsfragen zu beraten bzw. diese zu erklären. Dies sollte unbedingt Profis überlassen werden.

2 Wohnen / Unterkunft

Im Rahmen des Asylverfahrens haben Flüchtlinge Anspruch auf Unterbringung in einer Unterkunft. Die Unterkunft einschließlich Nebenleistungen (Heizung, Wasser, Müllabfuhr etc.) wird in der Regel als Sachleistung zur Verfügung gestellt. Die Unterbringung erfolgt zunächst in Gemeinschaftsunterkünften oder in von Kommunen bereitgestelltem Wohnraum.

Im Kreis gibt es verschiedene Varianten der Unterbringung:

- Gemeinschaftsunterkunft mit Vollverpflegung. Flüchtlinge erhalten nur noch ein sog. Taschengeld.
- Gemeinschaftsunterkunft mit Gemeinschaftsküche. Die Flüchtlinge versorgen sich selbst und erhalten eine Geldleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- Unterbringung in einer Wohnung. Die Wohnung wird ausgestattet. Die Flüchtlinge versorgen sich selbst und erhalten Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei der Ankunft in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung erhalten alle Ankommen- den als Sachleistung eine Grundausstattung mit Matratze, Bettzeug, Bettbezüge, Handtü- cher, Geschirr und Kochutensilien.

Einwohnermeldeamt

In der Kommune angekommen, erfolgt zeitnah die Anmeldung der neuen Bewohner/innen beim Einwohnermeldeamt. Hierbei erhalten sie Unterstützung durch die zuständigen Sozial- arbeiter/innen.

Private Wohnung

Asylsuchende mit Bleibeperspektive können selbständig nach einer Wohnung auf den freien Wohnungsmarkt suchen. Einen rechtlichen Anspruch auf Zustimmung zu einer Wohnung auf dem Privatmarkt gibt es während des Asylverfahrens jedoch nicht. Für eine Wohnungssuche ist es wichtig, dass die Mietkosten entsprechend der Richtlinie „Kosten der Unterkunft (KdU)“ sind. Die Richtlinie KdU-Kosten befindet sich im Anhang.

HINWEIS

Wichtig ist, dass direkt nach dem Einzug die Namen der Neuankömmlinge an Briefkasten und Klingel ihres Wohngebäudes angebracht werden, damit die Post zugestellt werden kann.

Umzug während des Asylverfahrens

Ein Umzug **innerhalb des Kreises** Groß-Gerau ist während des Asylverfahrens nur in be- gründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Kreis möglich. Wenn Asylsuchende aus begründeten Anlässen (z.B. Familienverbindungen) in andere Teile des Bundesgebietes **außerhalb des Kreises** umziehen möchten, ist ein Umverteilungsan- trag zu stellen an:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 25 – Soziales, Integration, Flüchtlinge
Wilhelminenstr. 1 – 3
64278 Darmstadt

Grundsätzlich kann ein **Umverteilungsantrag** nur gestellt werden, wenn zuvor ein Asylan- trag gestellt wurde.

Umzug nach der Anerkennung

Bei Asylberechtigten oder Personen mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ändert sich die Zuständigkeit bei der Unterstützung der Leistungsgewährung vom Sozialamt zum zu- ständigen Jobcenter. Flüchtlinge können und sollen auf dem freien Wohnungsmarkt nach einer Wohnung suchen. Grundlage für die Suche nach einer Wohnung ist wieder die Richtli- nie „Kosten der Unterkunft“ im Anhang.

Ein Umzug innerhalb des Kreises sowie im gesamten Bundesgebiet ist mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaften möglich. Bevor ein Mietvertrag unterschrieben wird, prüft das Jobcenter, ob dem Umzug zugestimmt werden kann.

Sofern eine Wohnungszusage seitens der Sachbearbeitung erteilt ist, kann ein Antrag auf eine Erstausrüstung der Wohnung bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Die bisher vorhandene Erstausrüstung (Matratze, Bettzeug, Kochgeschirr etc.) muss in die neue Wohnung mitgenommen werden.

HINWEIS

Viele Asylsuchende von Gemeinschaftsunterkünften haben mittlerweile rechtlich die Möglichkeit auszuziehen, finden auf dem angespannten Wohnungsmarkt jedoch nur sehr schwer eine Wohnung.

Kennen Sie jemanden, der ein Zimmer oder eine Wohnung vermieten möchte?

Dann wenden Sie sich bitte an den Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau:

Stabstelle Asyl und Zuwanderung

Tel. 06152 989-797

fluechtlinge@kreisgg.de

Rundfunkbeitrag

Alle Gemeinschaftsunterkünfte sind pauschal vom Rundfunkbeitrag über den Kreis Groß-Gerau befreit. Sofern der Umzug in eine Privatwohnung während des Asylverfahrens stattfindet, wird ein Bescheid für die Vorlage beim Beitragsservice mit dem Bewilligungsbescheid der Leistungssachbearbeitung ausgegeben. Mit diesem Bescheid über den Asylbewerberleistungsbezug kann ein Antrag auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag gestellt werden.

Anerkannte Flüchtlinge erhalten mit der Bewilligung von Leistungen durch das Jobcenter eine Bescheinigung über den Leistungsbezug zur Vorlage beim Beitragsservice. Mit dieser Bescheinigung kann ein Befreiungsantrag gestellt werden.

TIPP

Hier bedarf es an Unterstützung, da der Befreiungsantrag schnell bei den vielen Unterlagen und Anträgen untergeht.

3 Leistungen / Lebensunterhalt

Für die Versorgung mit Lebensmitteln, Bekleidung, Hygieneartikeln, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts sowie weiteren täglichen Bedarf erhalten Asylsuchende monatliche Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Beträge sind gestaffelt nach Alter und Stellung im Haushalt. Die aktuellen Regelleistungen (gültig seit dem 01.01.2016) sind in der folgenden Tabelle zu finden.

Regelbedarfsstufe	Leistungsberechtigte	Sachleistung, Energie und Wohnungsinstandsetzung in Gemeinschaftsunterkünften	Höhe der Geldleistung bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft , gesamt in €	Höhe der Geldleistung bei Unterbringung in einer Privatwohnung , gesamt in €
1	ein/e erwachsene/r alleinstehende/r Leistungsberechtigte/r	33,86	330,14	364,00
2	zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen	30,30	296,70	327,00
3	weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt -ab 18 Jahre	27,21	262,79	290,00
4	für leistungsberechtigte Jugendliche -14-17 Jahre	17,06	268,94	286,00
5	für leistungsberechtigte Kinder -6-13 Jahre	12,26	239,74	252,00
6	für leistungsberechtigte Kinder -0-5 Jahre	7,88	212,12	220,00

Die oben genannten Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes werden über den Zeitraum von 15 Monaten nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gezahlt. Nach Ankunft im Kreis, werden sie direkt beim Fachbereich Soziale Sicherung beantragt, wobei die Weiterleitungsbescheinigung oder Aufenthaltsgestattung der Außenstelle des Migrationsamts in Gießen vorliegen muss. Die Barauszahlung erfolgt nur in der Anfangsphase nach Ankunft im Kreis Groß-Gerau bis ein Konto eröffnet werden kann.

Nach 15 Monaten haben die Leistungsberechtigten einen Anspruch auf Leistungen analog der Sozialhilfe.

Kontoeröffnung

Flüchtlinge mit einer **Weiterleitungsbescheinigung** oder **Aufenthaltsgestattung** können ein Konto für ihre laufenden Leistungen eröffnen. Hierzu erhalten sie von der Leistungssachbearbeitung des Fachbereichs Soziale Sicherung ein Beischreiben, was der jeweiligen Bank bei der Kontoeröffnung vorgelegt werden kann. Das Konto kann bei folgenden Kreditinstituten eröffnet werden:

- Kreissparkasse Groß-Gerau (alle Filialen)
- Volksbanken im Kreis Groß-Gerau:
 - Volksbank Main Spitze eG
 - Rüsselsheimer Volksbank eG, Brunnenstr. 37, 65428 Rüsselsheim
 - Volksbank Darmstadt-Südhessen in den folgenden Geschäftsstellen:
 - Groß-Gerau, Am Sandböhl 5-15, 64521 Groß-Gerau
 - Trebur, Hauptstraße 28, 64568 Trebur
 - Goddelau, Starkenburger Str. 46, 64560 Riedstadt-Goddelau
 - Biebesheim, Rheinstraße 35, 64584 Biebesheim
 - Walldorf, Farmstraße 14, 64546 Mörfelden-Walldorf
 - Büttelborn, Mainzer Straße 1, 64572 Büttelborn

Grundsätzlich bitten die Banken darum, dass Flüchtlinge mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen, eine Person als Übersetzer/in mitbringen. Die Begleitperson sollte vorab telefonisch einen Besprechungstermin vereinbaren und hierbei darauf hinweisen, dass es sich bei dem Grund für den Termin um eine Kontoeröffnung eines Asylsuchenden handelt.

4 Gesundheit

Flüchtlinge sind in der Regel nicht krankenversichert, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland ankommen. Für sie besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Leistungen bei akuter Krankheit, Schwangerschaft und Geburt im Rahmen des **Asylbewerberleistungsgesetzes**, sie sind nicht gesetzlich krankenversichert.

Den ersten **Krankenschein** erhalten Flüchtlinge am Ankunftstag ausgehändigt. In der Folge wird auf Anforderung bei der Sachbearbeitung ein neuer Krankenschein ausgestellt. Dieser wird für das gesamte Quartal ausgestellt, auch wenn der Aufenthaltstitel kürzer ist. Grundsätzlich erfolgt keine automatische Ausstellung eines Krankenscheins am 1. Tag des Quartals. Der Krankenschein soll immer dem Hausarzt vorgelegt werden, damit bei Bedarf eine Überweisung zum Facharzt erfolgen kann. Für eine dringend notwendige Zahnbehandlung, ist ein gesonderter Zahnschein beim Fachbereich Soziale Sicherung zu beantragen.

WICHTIG

Bei Notfällen kann und soll jeder Flüchtling direkt zum Arzt oder ins Krankenhaus gehen!

Wenn im Notfall **psychologische Hilfe oder Betreuung** gebraucht wird, kann sich an die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Vitos Philippphospitals Riedstadt gewandt werden. Unter der **Tel. 06158 183-0** besteht eine 24 Stunden Bereitschaft zu telefonischer Beratung, persönlichem Gespräch und gegebenenfalls stationärer Krisenintervention durch den/die diensthabende/n Psychiater/in der Walter-Picard-Klinik.

Allgemeine Informationen zur Krankenversorgung

Alle Flüchtlinge haben – unabhängig von Ihrem Rechtsstatus – Anspruch auf eine Krankenversorgung nach § 264 SGB V (für die eine Versichertenkarte einer Krankenkasse zur Verfügung gestellt wird), wenn sie sich **seit 15 Monaten** ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Die Ausstellung von Krankenscheinen erfolgt nun nicht mehr, stattdessen erfolgt eine automatische Aufforderung des Fachbereichs Soziale Sicherung zur Wahl einer Krankenkasse. Nach Rückmeldung erfolgt die Anmeldung über den Fachbereich. Eine Befreiung von Zuzahlungen ist hier nicht mehr gegeben. Bei einem Umzug oder mit der Beendigung der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz muss die Krankenversicherungskarte an den Fachbereich Soziale Sicherung zurückgegeben werden.

Schwangerschaft

Werdende Mütter und Wöchnerinnen haben Anspruch auf ärztliche und pflegerische Hilfe sowie Betreuung, Hebammenhilfe, außerdem sind Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren. Des Weiteren kann beim Sozialamt ein Antrag auf Mehrbedarf Schwangerschaft, Babyerstaussstattung und Schwangerschaftsbekleidung gestellt werden. Hierfür wird der Mutterpass benötigt, dieser wird jeder schwangeren Frau zu Beginn ihrer Schwangerschaft von der betreuenden Frauenärztin, dem Frauenarzt oder der Hebamme ausgestellt.

INFO

Welche Leistungen konkret im Bereich der Krankenhilfe für Asylsuchende übernommen werden, sind im Anhang unter „Entscheidungen über die Genehmigung von Leistungen“ zu finden.

WICHTIG

Ohne eine Schweigepflichtentbindung dürfen keine Informationen von Flüchtlingen an ehrenamtlich Tätige weitergegeben werden. Telefonische Fallbesprechungen und das Abholen von Unterlagen sind nicht möglich.

5 Kinder und Jugendliche

Geburt

Bei der Geburt eines Kindes von Flüchtlingen ist die Beschaffung einer Geburtsurkunde bzw. Eintrag in das **Geburtenregister** ein wichtiger Bestandteil. Eine Geburtsurkunde wird ausgestellt, wenn die Eltern ihre eigene Identität nachweisen können. Ist dies zunächst nicht möglich, wird zunächst ein Eintrag in das Geburtenregister der Stadt oder Gemeinde durchgeführt.

Impfschutz

Jedes Kind sollte nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach einem möglichen Impfschutz überprüft werden. Sofern kein Impfschutz vorliegt, sind alle notwendigen Impfungen der ständigen Impfkommission (STIKO) durch den Hausarzt durchzuführen.

Kindergarten

Flüchtlingskinder dürfen wie alle Kinder eine Regeleinrichtung besuchen. Auch sie haben Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Die Anmeldung für einen Kindergartenplatz erfolgt über die kommunalen Ansprechpartner für Kindertagesstätten.

Schule

Kinder von Asylbewerbern unter 16 Jahren unterliegen grundsätzlich der allgemeinen Schulpflicht. Das **Aufnahme- und Beratungszentrum (ABZ)** in Rüsselsheim ist zuständig für die Erfassung von Seiteneinsteigern in die Schule. Dort werden die Voraussetzungen für den Schulbesuch und Sprachfördermaßnahmen geklärt. Nach der Vorstellung beim Aufnahme- und Beratungszentrum des staatlichen Schulamtes in Rüsselsheim erhält die Familie eine schriftliche Zuweisung an eine Schule bzw. in eine Intensivklasse. Die Intensivklassen und -kurse sind für ein bzw. max. zwei Jahre angelegt. Ziel ist die Integration nach Begabung in eine Regelschule und der Weg zu einem erfolgreichen Schulabschluss. Terminvereinbarungen beim Aufnahme- und Beratungszentrum sind möglich unter:

Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunuskreis
Frau Fadime Özdemir
Walter-Flex-Str. 60/62
65428 Rüsselsheim
Tel. 06142 5500 216

HINWEIS

Wichtige Informationen wie die Entscheidung des Schulamts über die Schule des Kindes oder ärztliche Diagnosen sollten der Sozialarbeiterin bzw. dem Sozialarbeiter zeitnah mitgeteilt werden.

Studium

Für ein Studium ist kein bestimmter Aufenthaltsstatus erforderlich. Asylsuchende **mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung** können sich direkt für einen Studienplatz an einer Hochschule oder Universität bewerben. Außerdem gibt es unter www.uni-assist.de eine zentrale Vermittlungsstelle.

Asylsuchende **ohne Hochschulberechtigung** können einen Universitätsvorbereitungskurs an einem deutschen Studienkolleg besuchen. Auch die Goethe-Universität Frankfurt am Main, die Johannes Gutenberg-Universität in Mainz und die Technische Universität Darmstadt bieten solche Kurse an.

INFO

Der **Jugendmigrationsdienst (JMD) Groß-Gerau und Rüsselsheim** (Kontaktdaten in Teil IV 3) berät Jugendliche bei Fragen zur Berufsplanung, Anerkennung von Bildungsabschlüssen, Schwierigkeiten mit der Sprache und bei persönlichen Problemen.

Praktikum/Freiwilligendienst

Jugendliche Asylsuchende dürfen **nach drei Monaten** Aufenthalt in Deutschland ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine **berufliche Ausbildung**, ein **Praktikum**, ein **Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)** oder den **Bundesfreiwilligendienst (BFD)** ohne Vorrangprüfung aufnehmen und absolvieren. Weitere Informationen zum Sonderprogramm „Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ gibt es unter www.bundesfreiwilligendienst.de.

Zusätzliche Leistungen für Kinder und Jugendliche

Das **Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)** umfasst Leistungen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, die allgemeine oder berufsbildende Schulen besuchen und aufgrund der finanziellen Gegebenheiten ihrer Eltern nicht am kulturellen und sozialen Leben teilhaben können.

Leistungen können im Einzelnen gewährt werden für

- **eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen; die Leistung wird auch gewährt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)
- für den **persönlichen Schulbedarf** (70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar jeden Jahres). Eine zusätzlicher Antrag ist nur beim Bezug von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld erforderlich
- Aufwendungen für die **Schülerbeförderung** zur nächst-gelegenen Schule des gewählten Bildungsganges, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden
- für eine ergänzende angemessene **Lernförderung** (keine Hausaufgabenhilfe), soweit sie zusätzlich erforderlich ist, um die festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen
- Mehraufwendungen bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen **Mittagsverpflegung** (nach Berücksichtigung eines Eigenanteils von 1 Euro je Essen)
- die Teilnahme am **sozialen und kulturellen Leben** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich; dazu gehören z. B. Mitgliedsbeiträge für Vereine und Beiträge für den Unterricht in Musikschulen.

Weitere Leistungen können in bestimmten Einzelfällen gewährt werden, wenn sie unausweichlich sind und über den Regelsatz nicht abgedeckt sind. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Beschaffung von Heimreisedokumenten Kosten verbunden sind. Weitere Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket sind hier zu finden: www.kreisgg.de/soziales/kinder-und-jugendhilfe/bildung-und-teilhabe

6 Sprache

Überblick über Sprachangebote für Flüchtlinge im Kreis Groß-Gerau

	Ehrenamtliche Sprachkurse	Fördernetzwerk Deutsch (FöND)	Integrationskurse (BAMF)	Berufsbezogene Deutschförderung (ESF-BAMF-Programm)
Zielgruppe	Alle Flüchtlinge		Anerkannte Flüchtlinge und Flüchtlinge aus Syrien, Iran, Irak und Eritrea	Menschen mit Migrationshintergrund, die Arbeit suchen
Voraussetzung	keine	Flüchtlinge mit der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berechtigung durch das BAMF (→ Antragsverfahren) ▪ Verpflichtung durch Ausländerbehörde oder Jobcenter 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ein vollständig besuchter Integrationskurs ▪ arbeits-suchend (Meldung Jobcenter) ▪ Deutschkenntnisse A1
Fahrtkostenerstattung	keine	Fahrtkosten werden erstattet	Auf Antrag entsprechend den BAMF-Richtlinien	Auf Antrag entsprechend den Projekt-Richtlinien

Ehrenamtliche Sprachkurse

In vielen Städten und Gemeinden gibt es Sprachkurse, die von Ehrenamtlichen durchgeführt werden. Um zu erfahren, ob und wo in ihrer Gemeinde ehrenamtliche Sprachkurse stattfinden, kann man sich an die Ansprechpartner/-innen der Städte und Gemeinden (Kontaktaten unter Teil IV 2) wenden.

HINWEIS

Sprach- und Lernmaterial, Wörterbücher und Schreibunterlagen sind für ein erfolgreiches Lernen notwendig. An dieser Stelle ist besondere Unterstützung durch Spenden seitens der Bürgerschaft gefragt, da vom Gesetzgeber hierfür leider keine Leistungen vorgesehen sind.

Fördernetzwerk Deutsch für Flüchtlinge und Asylbewerber/innen (FöND)

Seit Oktober 2015 bietet die Kreisvolkshochschule Groß-Gerau ein sprachliches Orientierungsangebot an – mit Profiling, thematischen Schwerpunktkursen und niedrigschwelligen Lern-Cafés. Dieses Projekt ist ein einjähriger Pilot gefördert aus Mitteln des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und der Europäischen Union – Europäischer Sozialfond.

Integrationskurs

Die Teilnahme an einem Integrationskurs des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist für anerkannte Flüchtlinge und für Flüchtlinge aus Syrien, Iran, Irak und Eritrea möglich.

Vor Beginn eines Integrationskurses führen die Kursträger einen Einstufungstest durch. Das Ergebnis hilft, zu entscheiden, mit welchem Kursabschnitt begonnen werden sollte und ob ein spezieller Integrationskurs sinnvoll wäre.

Jeder Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs. Der allgemeine Integrationskurs dauert 660 Stunden. Je nach Ausrichtung des Kurses, der in Frage kommt, kann die Gesamtdauer auch bis zu 960 Stunden betragen. Für jede Unterrichtsstun-

de des Integrationskurses fällt ein Kostenbeitrag von 1,20 € an. Sofern Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe bezogen wird, kann ein Antrag auf Befreiung des Kostenbeitrags sowie Fahrtkostenerstattung bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Berufsbezogene Deutschförderung (ESF-BAMF-Programm)

Darüber hinaus werden spezielle Kurse für berufsbezogene Sprachförderung angeboten. Die Teilnehmer/innen werden sprachlich und fachlich weiterqualifiziert um ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Teilnehmen können Menschen mit Migrationshintergrund mit Zugang zum Arbeitsmarkt und Asylbewerber/innen oder Flüchtlinge. Die Kurse verbinden Deutschunterricht, berufliche Orientierung und die Möglichkeit, den beruflichen Alltag durch ein Praktikum näher kennenzulernen.

Ansprechpartner für das Sprachförderungsnetzwerk, die Integrationskurse und die Berufsbezogene Deutschförderung sind die Volkshochschulen. Die Einstufung für die jeweiligen Kurse erfolgt bei der Sprachberatung.

INFO

Im „Lernclub Deutsch“ des **Selbstlernzentrum der vhs Rüsselsheim** bekommen Asylbewerber und Flüchtlinge Hilfe um sich in Deutschland zu orientieren. Hier kann an Computern mit speziellen Programmen Deutsch gelernt werden und zusammen Deutsch gesprochen werden. Jeden 1. Dienstag im Monat von 16-19 Uhr im Selbstlernzentrum der vhs Rüsselsheim, Walter-Flex-Str. 60, 65428 Rüsselsheim

7 Arbeit

Arbeitserlaubnis

Innerhalb der ersten drei Monate nach Asylantragstellung besteht ein generelles Arbeits- und Ausbildungsverbot. Nach drei Monaten mit erlaubtem, gestattetem oder geduldetem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland kann während der Sprechzeiten bei der **Ausländerbehörde** eine Arbeitserlaubnis beantragt werden. Bei konkreten Fragen zur Arbeitserlaubnis kann sich unmittelbar an die zuständige Ausländerbehörde gewandt werden.

Wer Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch das Sozialamt hat, ist deswegen nicht von einer Arbeitsförderung ausgeschlossen. Hier ist die **Agentur für Arbeit** für die Arbeitsförderung zuständig. Bei der Agentur für Arbeit können sich Asylsuchende arbeitssuchend melden sowie eine Beratung in Anspruch nehmen.

Arbeitsgelegenheiten

Für Asylsuchende besteht die Möglichkeit einer Beschäftigung im Rahmen gemeinnütziger Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG. Es wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 € pro Arbeitsstunde gezahlt ohne dass Arbeitsverhältnisse begründet werden. Somit hat die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit auch keine Auswirkungen auf Fragestellungen der Kranken- und Rentenversicherung. Gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten werden vom Kreis genehmigt. Die Haft- und Unfallversicherungspflicht liegen beim Träger.

Arbeitsgelegenheiten

- sind immer **zusätzlich**, d.h. die zu leistende Arbeit würde sonst nicht, nicht in diesem Umfang und nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet,
- dürfen den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht behindern,
- sind ein erster Kontakt zu Beschäftigung und Erfahrung mit den hiesigen Arbeitsbedingungen,
- ermöglichen Tagesstruktur und Kontakte außerhalb der Unterkünfte.

Projekt MIA – Migrant/innen in Arbeitserprobung

Mit dem Projekt MIA möchte der Kreis eine Lücke schließen. Sprachförderung und Arbeitsmöglichkeiten sollen zusammen kommen und das auch schon für Menschen, die noch im Asylverfahren sind. Im Projekt MIA wird montags und freitags ein Deutschkurs besucht und dienstags bis donnerstags gearbeitet. Arbeitsbereiche sind zum Beispiel Grünpflege, Essenzubereitung, Krankenpflege, Tafel für Bedürftige, Hausmeisterdienste, Fahrradreparatur, Reinigungsdienste. Pro geleistete Arbeitsstunde gibt es eine Aufwandsentschädigung von 1,05 €, außerdem werden die Fahrtkosten zur Arbeit und zum Sprachkurs übernommen. Der Beginn der Teilnahme ist flexibel, die Projektdauer beträgt bis zu vier Monate. Das Projekt wird durch ESF Mittel des Landes finanziert und wurde gemeinsam mit dem Kreis konzipiert. Träger sind die Initiative Arbeit im Bistum Mainz e.V., Diakonie und Kreisvolkshochschule Groß-Gerau. Die Kontaktdaten sind im Teil IV 3 zu finden.

Projekt „First Step“

Die gemeinnützige Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft AVM gGmbH bietet im Auftrag des Kommunalen Jobcenters Kreis Groß-Geraus insbesondere am Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten an.

Das Angebot „First Step“ richtet sich an volljährige bleibeberechtigte Flüchtlinge und Asylberechtigte, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Ziel ist eine Erstorientierung auf dem Arbeitsmarkt und eine schnelle Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Menschen, die in ihrem Herkunftsland Abschlüsse erworben haben und beruflich tätig waren, soll der Einstieg in die Arbeitswelt erleichtert werden. In einem Zeitraum von 8 Wochen wird zunächst festgestellt, welche Qualifikation und Kompetenz der Teilnehmer in seinem Heimatland erworben hat. Die AVM gGmbH bietet außerdem Unterstützung beim Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen, beim Erstellen einer Bewerbungsmappe, Stellen- und Praktikumsrecherche, Bewerbungstraining und individuelles Jobcoaching an. Ansprechpartner ist das AQTIV-Center Groß-Gerau, Kontaktdaten in Teil IV 3.

IN CHARGE - Mentorenprogramm

Ziel des Programms ist die Heranführung der Teilnehmer/innen an den Arbeitsmarkt. Die Adam Opel AG hat die Patenschaft für das Mentorenprogramm in Kooperation mit der Bundes- und Landesregierung Hessen, der Bundesagentur für Arbeit sowie der Initiative Joblinge und papagei.com übernommen.

IN CHARGE richtet sich an Flüchtlinge mit ersten Sprachkenntnissen, die das Asylverfahren bereits positiv durchlaufen haben oder mit hoher Wahrscheinlichkeit positiv durchlaufen werden. Als Mentoren des Programms fungieren Mitarbeiter von Opel und andere Partner von IN CHARGE. Anhand größtmöglicher Überschneidungen bezüglich Kriterien wie z.B. Geschlecht, Alter, Wohnort oder beruflichem Hintergrund werden Tandems gebildet, die in einem Zeitraum von ca. 12 Wochen zu Themen wie der Suche nach einer Arbeitsstelle, der Erstellung von Bewerbungen, Verbessern der Deutschkenntnisse oder Unterstützung bei der Wohnungssuche arbeiten. Auch hier sind die Kontaktdaten im Teil IV 3 zu finden.

Das **Jobcenter des Kreises Groß-Gerau** hat eine Fachstelle für Flüchtlinge eingerichtet, um diese möglichst schnell in die Arbeit zu integrieren bzw. den Rechtskreiswechsel möglichst reibungslos zu gestalten. Erreichbar ist die Stelle unter der Tel. 06152 6384-302 und unter fachstellefluechtlinge@jc-gg.de.

HINWEIS:

www.workeer.de ist eine Ausbildungs- und Arbeitsplatzbörse Deutschlands, die sich speziell an Flüchtlinge richtet.

8 Freizeit

Sport

Flüchtlinge, die in einem dem Landessportbund Hessen angeschlossenen Verein Sport treiben möchten, sind dabei umfassend versichert. Dies betrifft die Wege von und zur Sportstätte sowie die Aktivitäten in der Sportstätte. Eine extra Anmeldung beim Landessportbund ist nicht nötig. Der Sportkreis Groß-Gerau e.V. ist im Landessportbund Mitglied.

Auf der Homepage des Sportkreises sind die verschiedenen Vereine der Stadt oder Gemeinde, die dem Landessportbund angehören, aufgeführt. Welche Sportangebote es vor Ort gibt, kann unter www.sportkreis-gross-gerau.de/vereine nachgelesen werden.

HINWEIS:

Das Programm „**Sport und Flüchtlinge**“ unterstützt hessische Städte und Gemeinden, in denen Sportvereine und andere Träger Sport- und Bewegungsangebote für Flüchtlinge initiieren möchten. Aktuelle Informationen zum Programm sind unter www.sportjugend-hessen.de und www.hmdis.hessen.de zu finden.

9 Nach der Anerkennung oder Ablehnung

Im Falle einer Anerkennung als Flüchtling/Asylberechtigter/subsidiär Schutzberechtigter gilt folgendes Verfahren. Nachdem das BAMF die Ausländerbehörde über die Rechtskraft unterrichtet hat, erhält der Flüchtling durch die Ausländerbehörde eine Terminvorladung zur Beantragung von Reiseausweis und Aufenthaltstitel mit gleichzeitiger Auflistung aller zum Termin benötigter Unterlagen. Beim Termin werden danach in der Regel der Antrag und alle biometrischen Daten (Lichtbild, Unterschrift, Fingerabdrücke) aufgenommen. Gleichzeitig erhält der/die Antragsteller/in in der Regel eine Teilnahmeberechtigung oder -verpflichtung für einen Integrationskurs, sowie eine sog. Fiktionsbescheinigung, versehen mit Lichtbild, welche auch zur Vorlage beim Jobcenter verwendet werden kann. Die Ausstellung des Reiseausweises und der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis können, aufgrund der erforderlichen Beteiligung zahlreicher externer Behörden am Erteilungsprozess danach mehrere Monate in Anspruch nehmen. Die Ausländerbehörde informiert zeitnah über die mögliche Ausstellung und Aushändigung der beantragten Dokumente.

Im Falle einer Ablehnungsentscheidung durch das BAMF wechselt die Zuständigkeit für eventuelle aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Regelfall zur zentralen Ausländerbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Die nach Eintritt der Ausreisepflicht eventuell auszustellenden Duldungen werden durch die Ausländerbehörde ausgestellt. Gültigkeitsdauer, sowie Auflagen und Bedingungen zur Duldung sind in diesen Fällen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt im Einzelfall abzustimmen.

INFO

Anerkannte Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Berechtigung von Leistungen nach dem SGB II (Jobcenter) führen.

Flüchtlinge mit einer **Duldung** beziehen weiter Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Freiwillige Ausreise

Bei Ablehnung eines Asylantrags wird die/der Betroffene aufgefordert, das Land zu verlassen. Wenn abgelehnte Flüchtlinge dieser Aufforderung nicht folgen, droht eine Abschiebung. Sofern eine Abschiebung voraussichtlich durchgeführt wird, kann überlegt werden, ob freiwillig ausgereist wird. Für die „freiwillige Ausreise“ gibt es finanzielle Hilfe, in Form von Reisekosten, die von der **Internationalen Organisation für Migration (IOM)** genehmigt werden. Abgelehnte Flüchtlinge, die freiwillig ausreisen möchten, können sich an ihre zuständigen

Leistungssachbearbeiter/innen oder an die Stabstelle Asyl und Zuwanderung wenden. Nachdem der Antrag gestellt wurde, prüft die IOM diesen und hinterlegt bei einer Bewilligung ein Bus- oder Flugticket.

Familienzusammenführung

Ehegatten und Kinder von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten haben im gesetzlichen Regelfall einen Anspruch auf Familiennachzug. Der/die Ehepartner/in und die Kinder beantragen im Heimatland oder bei der nächstgelegenen deutschen Botschaft oder dem Konsulat einen Aufenthaltstitel zum Zwecke des Familiennachzugs nach Deutschland.

WICHTIG

Wenn der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung des Flüchtlingsschutzes gestellt wird, muss weder ausreichend Wohnraum nachgewiesen werden noch der Lebensunterhalt sichergestellt sein.

Alle wichtigen Informationen zur Familienzusammenführung syrischer Flüchtlinge gibt es hier: www.familyreunion-syria.diplo.de

Ein Antrag auf Familiennachzug kann auch *nach* drei Monaten gestellt werden. Dann sind jedoch Nachweise über ausreichend Wohnraum und die Sicherung des Lebensunterhalts notwendig.

HINWEIS

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte, die den Nachzug ihrer Familien beabsichtigen, sollten den Familiennachzug unmittelbar nach Antragstellung bei der örtlichen Gemeindeverwaltung melden um eventuellen Wohnraumbedarf frühzeitig bekannt zu machen.

Wenn die Familienangehörigen in Deutschland angekommen sind, müssen sich diese beim Einwohnermeldeamt und bei der zuständigen Ausländerbehörde anmelden.

Für Beratung und Unterstützung bei der Familienzusammenführung von anerkannten Flüchtlingen kann sich an die **Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer** gewandt werden. Die Kontaktdaten sind im Teil IV 3 zu finden.

Suchdienst

Der DRK Suchdienst ist Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Der Suchdienst hilft, weltweit nach Menschen zu suchen, die nach Katastrophen vermisst werden, aufgrund von Flucht getrennt wurden oder verschollen sind. Der DRK Suchdienst ist eine unabhängige Hilfsorganisation, behandelt die Daten der suchenden Person und die Daten der gesuchten Person streng vertraulich und bietet seine Leistungen kostenlos an. Nähere Informationen gibt es unter: www.drk-suchdienst.de

Teil III Ehrenamtlich Engagiert!

Die vielen gemeinnützigen Organisationen, Vereine und Einzelpersonen, die ehrenamtlich Flüchtlinge und Asylbewerber im Landkreis unterstützen, sind eine unentbehrliche Hilfe.

1 Freiwillig engagiert

Bei der Überlegung eines freiwilligen Engagements innerhalb der Flüchtlingsintegration kann ein enger Kontakt mit Flüchtlingen und deren Lebensentwürfen entstehen. Neues zu lernen und fremde Tätigkeitsbereiche zu erproben kann bereichernd und herausfordernd sein. Um heraus zu finden, ob ein freiwilliges Engagement in der Flüchtlingsarbeit für Sie passen könnte, finden Sie eine Checkliste als Anregung und zur Selbstprüfung:

- ✓ Toleranz gegenüber anderen Wertvorstellungen, Religionen, Lebenskonzepten
- ✓ Verantwortliches Handeln gegenüber anderen Personen
- ✓ Einhalten der Schweigepflicht gegenüber Dritten
- ✓ Sich abgrenzen können gegenüber zeitlicher und persönlicher Überlastung
- ✓ Bereitschaft zur Zusammenarbeit
- ✓ Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit

Nicht alle Punkte sollen schon zu Beginn des Engagements erfüllt sein, doch eine Bereitschaft, sich darauf einzulassen, sollte vorhanden sein.

2 Mögliche Aufgabengebiete

Die möglichen Tätigkeitsfelder in der Flüchtlingsarbeit sind vielfältig. Folgende Fragen sollten Sie vorab beantworten um eine für Sie passende Aufgabe zu finden:

- Was ist meine Motivation für mein Engagement?
- Wo liegen meine Interessen und Kenntnisse?
- Wie viel Zeit möchte ich investieren?
- Wie lange möchte ich mich engagieren?
- Wo liegen meine körperlichen und psychischen Grenzen?

Möchten Sie sich themenorientiert einbringen oder einzelne Personen oder Familien begleiten? Folgende Auflistung kann Ihnen helfen, ihren Bereich zu finden:

- Dolmetschertätigkeiten/Übersetzungen
- Deutschunterricht für Erwachsene
- Nachhilfe/Hausaufgabenbetreuung
- Hilfe bei Umzügen und Wohnungseinrichtung
- Patenschaft für einzelne Personen/Familien
- Stadt- bzw. Stadtteilführungen
- Ausflüge, Feste und Aktionen mitgestalten
- Kinderbetreuung
- Kreativangebote (z.B. Handarbeit, Bastel- oder Musikgruppen)
- Begleitung zu Behörden und Ärzten
- bei der Wohnungssuche helfen
- sportliche Aktivitäten fördern
- bei beruflicher Orientierung helfen (Lebenslauf erstellen, Bewerbungen schreiben, Stellensuche)
- Fahrradunterricht, Fahrräder reparieren
- Mitarbeit in einem Begegnungscafé

Freiwilliges Engagement ist gemeinwohlorientiert und ergänzt professionelle Arbeit. Über die Kommunalen Ansprechpartner/innen vor Ort können Sie über die bereits bestehenden Projekte und Aktivitäten Informationen erhalten.

Neugründung Flüchtlingsinitiative

Bei dem Wunsch und der Überlegung zur Gründung einer neuen Flüchtlingsinitiative gibt es folgende Themenbereiche, die bedacht werden sollten. Welches Ziel und welchen Auftrag hat die Initiative?

- **Rahmenbedingungen ehrenamtlicher Arbeit**
Welche Rechtsform hat der Arbeitskreis oder die Flüchtlingsinitiative? Ist eine Vereinsgründung sinnvoll? Einen Leitfaden zu Vereinsrecht finden Sie hier: www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Leitfaden_Vereinsrecht.html
Wie wird der Versicherungsschutz geklärt, besteht die Möglichkeit der Ausstellung einer Spendenbescheinigung? Ist ein Anschluss an eine Kirchengemeinde oder einen Wohlfahrtsverband möglich?
- **Räume**
Wo kann sich zur Besprechung getroffen werden? Häufig gibt es in Gemeindehäusern von Kirchengemeinden die Möglichkeit, Räume zu finden. Geklärt werden sollte, ob Miete bezahlt werden muss.
- **Geldspenden**
Ausgaben für Materialien oder Raummiete können schnell entstehen. Als Arbeitskreis sollten Sie überlegen, wofür Spendengelder eingesetzt werden können und sollen. Es braucht einen Verantwortlichen für die Buchführung und Verwaltung der Kasse.
- **Strukturen und Vernetzung**
Es ist sinnvoll, an vorhandene Strukturen anzuknüpfen. Welche Gremien beschäftigen sich mit dem Thema? Wie können Sie sich mit anderen Akteuren der Flüchtlingsintegration vernetzen?

Grenzen ehrenamtlicher Arbeit

Der Umgang mit Menschen, die auf der Flucht oder bereits in ihrem Herkunftsland großes Leid erfahren haben, kann für die Helferinnen und Helfer psychisch sehr belastend sein. Vergessen Sie nicht, dass Sie Ihre Aufgabe ehrenamtlich erfüllen. Sehen Sie sich einer Aufgabe nicht gewachsen oder haben Sie andere Verpflichtungen, scheuen Sie sich nicht, „Nein“ zu sagen. Dies kann auch bei Verhaltensweisen sein, die nicht nachvollziehbar sind oder bei Veränderung der eigenen Lebenssituation, Wohnortwechsel oder einem „ich kann/möchte nicht mehr“. Erkennen Sie Ihre Grenzen und sprechen Sie hierzu Ihren hauptamtlichen Ansprechpartner bzw. Ihre hauptamtliche Ansprechpartnerin an. Geben Sie gegebenenfalls Aufgaben an andere Ehrenamtliche oder Hauptamtliche weiter. Ein regelmäßiger Austausch über die gemachten Erfahrungen kann hilfreich sein, bei Bedarf sollte eine professionelle Begleitung mit einbezogen werden.

3 Rechtliche Absicherung

Unfallversicherung

Übernehmen freiwillige Helferinnen und Helfer Tätigkeiten, die eigentlich in den Aufgabenbereich der so genannten „öffentlichen Hand“ fallen und werden sie im Auftrag der Kommunen, des Landes Hessen oder der Landkreise tätig, so genießen sie denselben Versicherungsschutz wie regulär Beschäftigte. Voraussetzung ist, dass der öffentliche Auftraggeber die organisatorische Regie für die Einsätze übernimmt. Zuständig für die Unfallverhütung und Unfallabsicherung ist die Unfallkasse Hessen. Der gesetzliche Versicherungsschutz besteht ohne Anmeldung und Beitragszahlung. Versichert sind alle Tätigkeiten im Zusammenhang

mit der Ausführung des Auftrags sowie die Wege zu und von der Tätigkeit. Unfälle sind der Unfallkasse Hessen zu melden.

Servicetelefon der Unfallkasse Hessen:
Tel. 069 29972 440 (Mo-Fr 7:30 – 18 Uhr)

INFO

Detaillierte Informationen der **Unfallkasse Hessen** über Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der freiwilligen Flüchtlingshilfe finden Sie hier: www.ukh.de, Webcode U995.

Eine **Informationsbroschüre** „Zu ihrer Sicherheit – Unfallversichert im Freiwilligen Engagement“ zum Thema gibt es unter: www.bmas.de.

Außerdem hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein **Bürgertelefon** zum Thema Unfallversicherung/Ehrenamt von Mo-Do 8 – 20 Uhr eingerichtet: 030 221 911 002

Darüber hinaus hat das Land Hessen Rahmenverträge über private Unfallversicherung für Freiwillige, deren Engagement von Hessen ausgeht, abgeschlossen. Die Versicherungen gelten subsidiär, bereits vorhandene Unfallversicherungen sind also vorrangig. Damit sind vor allem verantwortlich Engagierte in rechtlich unverbindlichen Zusammenschlüssen, wie etwa Interessengemeinschaften und Initiativen, aber auch in nicht eingetragenen Vereinen und kleinen eingetragenen Vereinen abgesichert.

Haftpflichtversicherung

Das Land Hessen hat auch Rahmenverträge über private Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Helfer/innen abgeschlossen. Auch sie gelten subsidiär, bereits vorhandene Haftpflichtversicherungen sind demnach vorrangig.

Werden ehrenamtliche Helfer/innen **im Auftrag und nach Weisung der Kommune** wie deren Beschäftigte tätig, besteht für sie Versicherungsschutz durch die Haftpflichtversicherung von GVV-Kommunal. Eine Tätigkeit im Auftrag der Kommune liegt vor, wenn sie die organisatorische Regie der freiwilligen Flüchtlingshilfe übernimmt. Hierzu gehört neben der Koordination auch die Überwachung der Hilfe. Voraussetzung ist zudem, dass die Kommune das wirtschaftliche Risiko trägt und nach außen als Verantwortliche auftritt.

Bei GVV-Kommunal entspricht der Versicherungsschutz für Sachschäden von freiwilligen Helferinnen und Helfern dem abgeschlossenen Versicherungsschutz der hauptamtlichen Dienstkräfte. Auch hier ist keine gesonderte Anmeldung einzelner Initiativen oder Personen erforderlich, um den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen zu können. Es genügt, sich im Schadensfall an die Sparkassen-Versicherung als Vertragspartner des Landes zu wenden.

Telefonhotline **Sparkassen-Versicherung** für alle Fragen rund um die Rahmenverträge in Hessen: Tel. 0611 178 463 47

INFO

Weitere Infos finden Sie unter: www.gvv.de/gvv-kommunal/service/wir-fuer-sie/aktuelles/haftpflichtschutz-fuer-freiwillige-fluechtlingshelfer

Auf www.gemeinsam-aktiv.de/dynasite.cfm?dsmid=5262 werden zudem eine **kostenlose persönliche Online-Beratung** und weitere Praxistipps zu Versicherungsfragen für ehrenamtlich Aktive angeboten.

WICHTIG

Asylsuchende selbst haben (wie viele andere Bürger/-innen) keine eigene Haftpflichtversicherung und müssen somit für den von ihnen verursachten Schaden in vollem Umfang aufkommen. Wenn nicht genügend Geld vorhanden ist, muss eine Ratenzahlung vereinbart werden.

In dem Moment, in dem sie jedoch im Auftrag und nach Weisung der Kommune ehrenamtlich tätig sind, greifen auch für sie die oben beschriebenen Regelungen.

4 Wichtige Informationen

Unterkünfte

Der Kreis Groß- Gerau mietet in Absprache mit den Kommunen Unterkünfte für Asylsuchende im Kreis an und organisiert die Belegung. Als Mieter hat der Kreis das **Hausrecht** für jede Unterkunft. Bei Problemen und Anliegen bezüglich Gemeinschaftsunterkünften wenden Sie sich bitte an den/die Hausmeister/in vor Ort.

HINWEIS

Wichtig ist eine **Einhaltung der Privatsphäre in den Unterkünften**. Nicht jede/r Bewohner/in möchte, dass fremde Personen unangemeldet ein und ausgehen und nicht jeder braucht und möchte Unterstützung im gleichen Umfang.

HINWEIS

Auch **Ihre Privatsphäre** sollten Sie schützen. Setzen Sie im Vorfeld klare Linien, wie viel Sie an Zeit investieren möchten und wie und wann Sie erreichbar sind. Geben Sie sorgsam mit der Weitergabe Ihrer privaten Telefonnummer und anderer Kontaktdaten um.

Presseanfragen

Bei Anfragen seitens der Presse zu Informationen bezüglich der Asylunterkünften, bitte an die Pressestelle des Kreises Groß- Gerau verweisen.

Tel. 06152 - 989 545

Fax 06152 - 989 339

pressestelle@kreisgg.de

Ausstellen von Spendenbescheinigungen

Organisationen, die als steuerbegünstigt anerkannt sind, weil sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, können Spendenbescheinigungen ausstellen. Sie können also entweder einen Verein gründen und beim Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragen, oder Sie kooperieren mit einer bereits als gemeinnützig anerkannten Organisation, die zu Ihrer Initiative passt.

Erstattung von Fahrtkosten

Bei der Begleitung von Flüchtlingen zu Ärzten, Behörden oder zu Freizeitveranstaltungen können Fahrtkosten für Sie als ehrenamtliche Begleitung entstehen. Pauschal sind Erstattungen für Fahrtkosten im Ehrenamt nicht eingeplant, da jede ehrenamtliche Tätigkeit unentgeltlich und freiwillig ist.

Inwiefern eine Fahrtkostenerstattung in ihrer Stadt oder Gemeinde möglich ist und Spendengelder hierfür zur Verfügung stehen, können Sie über ihre/n hauptamtlichen kommunale/n Ansprechpartner/in erfahren.

Ehrenamts-card

Der Kreis Groß-Gerau gibt gemeinsam mit anderen Kreisen und Städten in Hessen die Ehrenamts-Card (E-Card) aus. Die E-Card ist ein Zeichen des Dankes und der Anerkennung für langjähriges und intensives ehrenamtliches Engagement. Unabhängig von ihrem Wohnort erhalten die Inhaber/innen aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und seinen Kommunen in ganz Hessen Vergünstigungen in öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie bei Veranstaltungen unterschiedlichster Art.

INFO

Vergünstigungen und weitere Informationen zur Ehrenamts-card unter www.ecard-hessen.de

Durch die Vergabe der E-Card möchte auch der Kreis Groß-Gerau den vielen ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern mit mehr als bloßen Worten ein herzliches „Danke-schön“ für die Zeit und die Kraft sagen, mit der sie dem Allgemeinwohl in vielfältiger Art und Weise zur Verfügung stehen.

Die E-Card kann von ehrenamtlich Tätigen beantragt werden. Das Antragsformular kann im Internet von der Homepage des Kreises Groß-Gerau www.kreisgg.de unter dem Menüpunkt Ehrenamt heruntergeladen werden. Dort gibt es auch weitere Informationen dazu. Antragsteller/in ist der/die jeweilige Ehrenamtliche selbst. Die von ihm in dem Antragsformular gemachten Angaben müssen auf jeden Fall von dem Verein, dem Verband oder der Organisation bestätigt werden. Das ehrenamtliche Einsatzgebiet des Antragstellers muss im Kreis Groß-Gerau liegen.

Die E-Card ist personenbezogen und gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis. Bei der Vergabe der E-Card werden mindestens fünf Stunden ehrenamtliche Tätigkeit pro Woche gefordert. Darüber hinaus muss das Engagement bereits seit fünf Jahren (bei Personen unter 21 Jahren seit drei Jahren) oder seit Bestehen der Organisation geleistet worden sein. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf keine Aufwandsentschädigung geleistet werden, die über Erstattung von Auslagen hinausgeht.

Die derzeit gültige E-Card gilt für drei Jahre bis Ende April 2017. Danach kann es wieder eine Neuauflage geben.

Die Anträge sind vollständig ausgefüllt beim Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit, Kultur, Sport und Ehrenamt, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau einzureichen. Weitere Informationen dazu gibt es unter 06152 989-422 oder -421 ehrenamt@kreisgg.de.

INFO

Gemeinsam Aktiv ist die Ehrenamtskampagne der hessischen Landesregierung. Dort finden Sie weitere Informationen rund um das Thema Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement in Hessen. www.gemeinsam-aktiv.de

HINWEIS

Einen Wegweiser für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration finden Sie hier: www.soziales.hessen.de/familie-soziales/fluechtlinge/wegweiser-fuer-ehrenamtliche-der-fluechtlingshilfe

Qualifizierung und Fortbildung

Im Weiterbildungsprogramm für Bürgerschaftliches Engagement **Fit fürs Ehrenamt** werden allgemeine Fortbildungen zum Thema Ehrenamt angeboten. Das Programm kann hier abgerufen werden: www.kreisgg.de/ehrenamt/fit-fuers-ehrenamt-fortbildung-fuer-ehrenamtlich-taetige/

Des Weiteren ist in Kooperation mit der Kreisvolkshochschule, Volkshochschule Rüsselsheim, dem Ev. Dekanat Groß-Gerau, Diakonie und Caritas und dem Kreis Groß-Gerau ist eine Fortbildungsreihe zur **Qualifizierung von Flüchtlingsbegleitern im Ehrenamt** entwickelt worden. Diese Qualifizierung findet über den Zeitraum von sechs Monaten statt und wird durch ein Zertifikat bescheinigt. Inhaltlich werden in Abendveranstaltungen sowie an einem Wochenende sieben verschiedene Themen rund um die Flüchtlingsintegration fundiert bearbeitet. Weitere Infos finden Sie unter www.kreisgg.de/fluechtlinge/fortbildungen.

Ausstieg aus der ehrenamtlichen Tätigkeit

Wichtig ist in der Kommune eine klare Absprache über einen Ausstieg schon zu Beginn des Engagements zu treffen. Ziel ist es, einen Ausstieg aus dem Engagement ohne ein schlechtes Gewissen oder Schuldgefühle zu ermöglichen. Die Gestaltung einer Verabschiedung aus dem ehrenamtlichen Engagement ist eine Form der Anerkennung und würdigt die ehrenamtlich, geleistete Arbeit.

Teil IV Ansprechpartner/innen

1 Ansprechpartner/innen auf Kreisebene

Kreisausschuss des Kreiseses Groß-Gerau

Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau

Öffnungszeiten (gelten für alle aufgeführten Behörden des Kreises):

Mo 8 – 12 Uhr
Mi 14 – 18 Uhr
Fr 8 – 12 Uhr

Stabstelle Asyl und Zuwanderung

Tel. 06152 989-797
Fax 06152 989-109

fluechtlinge@kreisgg.de

Ehrenamtskoordination

Barbara Weber
Tel. 06152 989-794

b.weber@kreisgg.de

Unterbringung von Flüchtlingen

Olga Stüwe
Tel. 06152 989-638

o.stuewe@kreisgg.de

Ausländerbehörde

Tel. 06152 989-302 (eingeschränkt, E-Mails werden bevorzugt)

ala@kreisgg.de

Ansprechpartner für allgemeine Fragen

Michael Masmann
Tel. 06152 989-700

Fachbereich Soziale Sicherung

Tel. 06152 989-364
Fax 06152 989-669

sozialegrundsicherung@kreisgg.de

Jugendamt Groß-Gerau

Geschäftsstelle

Karla Schaffner
Tel. 06152 989-552
Fax 06152 989-624

k.schaffner@kreisgg.de

Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer

Tel. 06152 989-531

betreuung.uma@kreisgg.de

Amtsvormundschaft

Tel. 06152 989-353, -617 oder -756

amtsvormundschaft@kreisgg.de

2 Ansprechpartner/innen in den Kommunen

Biebesheim

Gemeindeverwaltung

Ina Sagebiel

Tel. 06258 80638

i.sagebiel@biebesheim.de

Biebesheim Hilft

Matthias Hiemenz

Tel. 06258 832625

info@biebesheim-hilft.de

www.biebesheim-hilft.de

Bischofsheim

Gemeindeverwaltung

Roswitha Schäfer

Tel. 06144 404-67

r.schaefer@bischofsheim.de

Flüchtlingshilfe Bischofsheim

Kontakt: Roswitha Schäfer (Gemeindeverwaltung)

www.fluechtlingshilfe-bischofsheim.de

Bernd Schiffler

Tel. 06144 404-72

b.schiffler@bischofsheim.de

Büttelborn

Gemeindeverwaltung

Bernd Raiß

Tel. 06152 178-840

b.raiss@buettelborn.de

Verein ohne Grenzen Büttelborn e.V.

Tel. 06152 55231

info@vog-buettelborn.de

www.vog-buettelborn.de

Eva-Maria Bartoschek

Tel. 06152 178-841

e.bartoschek@buettelborn.de

Gernsheim

Stadtverwaltung

Hildegard Bolenz

Tel. 06258 108-113

hildegard.bolenz@gernsheim.de

CaritasNetzwerk Gernsheim

Christine Trunk

Tel. 06258 4098 oder 0152 09291523

Christine.trunk@cv-offenbach.de

Wilhelm Hutmacher

Tel. 06258 108-131

wilhelm.hutmacher@gernsheim.de

Ginsheim-Gustavsburg

Stadtverwaltung

Gregor Anger
Koordination Flüchtlingsbetreuung
Tel. 06144 202 00
anger@gigu.de

Andreas Klopp
Öffentlichkeitsarbeit
Tel. 06134 585 385
klopp@gigu.de

Karl Heinz Henning
Unterbringung/Räumlichkeiten
Tel. 06144 201 20
hennig@gigu.de

Groß-Gerau

Stadtverwaltung

Christiane Eichhorn
Mobil 0160 885 40 74
christiane.eichhorn@gross-gerau.de

Birgit Ruland
Tel. 06152 716 293
birgit.ruland@gross-gerau.de

Kelsterbach

Stadtverwaltung

Franz Neufing
Tel. 06107 773-389
f.neufing@kelsterbach.de

Monika Fuchsberger
Tel. 06107 773-296
m.fuchsberger@kelsterbach.de

Frank Niedermann
Tel. 06107 773-356
f.niedermann@kelsterbach.de

Mörfelden-Walldorf

Stadtverwaltung

Integrationsbüro
Tel. 06105 938-773 oder -774
integrationsbuero@moerfelden-walldorf.de

Flüchtlingshilfe Ginsheim-Gustavsburg

Kontakt: Gregor Anger (Stadtverwaltung)
<http://fluechtlingshilfe.gigu.de>

Netzwerk-Treffen für ehrenamtlich Aktive

Kontakt: Christine Eichhorn (Stadtverwaltung)
www.gross-gerau.de/Bildung-Soziales/Migration-Integration

Teachers on the Road – Groß Gerau e.V.

Pascal Becker, Anika Boß, Rita Bikim Baneni
teachers-gg@gmx.de

Kleeblatt Kelsterbach e.V.

Tel. 06107 301 49 02
kleeblatt-kelsterbach@t-online.de
www.kleeblatt-kelsterbach.com

Netzwerk Asyl

Kontakt: Integrationsbüro (Stadtverwaltung) www.moerfelden-walldorf.de (unter: Bildung und Soziales → Integration)

Nauheim

Gemeindeverwaltung

Ursula Jacobi

Tel. 06152 639 218

ujacobi@nauheim.de

Raunheim

Stadtverwaltung

Renate Völlinger

Tel. 06142 402 176

r.voellinger@raunheim.de

Runder Tisch Asyl Raunheim

Henrike Blaum

henrikeblaum@yahoo.de

www.raunheim.de (rechts befindet sich kleiner blauer Button zum Runden Tisch)

Riedstadt

Stadtverwaltung

Andrea Kliegl

Tel. 06158 184 220

koordinationfluechtlinge@riedstadt.de

Freundeskreis Flüchtlinge Riedstadt

Jürgen Bode

Tel. 06158 72538

Pfr.juergen.bode@t-online.de

www.freundeskreis-fluechtlinge-ried.webnode.com

Rüsselsheim

Stadtverwaltung

Brigitte Herrberger

Tel. 06142 832 493

brigitte.herrberger@ruesselsheim.de

Netzwerk Flüchtlingshilfe Rüsselsheim

Kontakt: Brigitte Herrberger (Stadtverwaltung)

www.netzwerk-fluechtlingshilfe-ruesselsheim.de

Stockstadt

Gemeindeverwaltung

Volker Becker

Tel. 06158 829-22

v.becker@stockstadt.de

Gerald Lautenschläger

Tel. 06158 829-15

g.lautenschlaeger@stockstadt.de

Stockstadt Hilft

Eine Übersicht der Ansprechpartner/innen für verschiedene Bereiche finden Sie hier:

www.stockstadt.de/arbeitskreis-asyl

Trebur

Gemeindeverwaltung

Gaby Wiffler

Tel. 06147 208-77

gaby.wiffler@trebur.de

Karola Baumusch

Tel. 06147 208-50 oder -66

karola.baumusch@trebur.de

Stefan Kasseckert

Tel. 06147 208-49

stefan.kasseckert@trebur.de

Soziales Netz der Gemeinde Trebur

Kontakt: Gaby Wiffler und Karola Baumusch (Gemeindeverwaltung)

www.soziales-netz-trebur.de

3 Weiterführende Adressen (alphabetisch)

Agentur für Arbeit Groß-Gerau und Rüsselsheim

Kontaktmöglichkeit

Tel. 0800 4 5555 00 (Arbeitnehmer)

Tel. 0800 4 5555 20 (Arbeitgeber)

Fax 06152 5104-399

Telefonische Kontaktzeiten: Mo.-Fr. 8 – 18 Uhr

Öffnungszeiten

Mo u. Di 7:30 – 15 Uhr

Mi 7:30 – 12 Uhr (nur für Terminkunden)

Do 7:30 – 18 Uhr

Fr 7:30 – 12 Uhr

Besucheradresse Groß-Gerau

Oppenheimer Str. 4

64521 Groß-Gerau

Besucheradresse Rüsselsheim

Im Eichsfeld 3

65428 Rüsselsheim

Postanschrift

Agentur für Arbeit Bad Homburg

61342 Bad Homburg

Hinweis: Bitte nutzen Sie für Ihre Schreiben an die Agentur für Arbeit ausschließlich die Postanschrift. Ihre Unterlagen sind so schneller bei der zuständigen Bearbeiterin oder dem zuständigen Bearbeiter.

AVM gGmbH

gemeinnützige Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft

Bernhard-Adelung-Straße 20a

65428 Rüsselsheim

Tel. 06142 7964-0

Fax 06142 7964-244

info@avm-ruesselsheim.de

AQTIV-Center Rüsselsheim

Moselstraße 29

65428 Rüsselsheim

Tel. 06142 17591-0

Fax 06142 17591-59

AQTIV-Center Groß-Gerau

Frankfurter Str. 72

64521 Groß-Gerau

Tel. 06152 71071-0

Fax 06152 71071-28

beratungsNetzwerk hessen - Mobile Intervention gegen Rechtsextremismus

Landeskoordinierungsstelle

Wilhelm-Röpke-Str. 6

35032 Marburg

Tel. 06421 2821110

kontakt@beratungsnetzwerk-hessen.de

Bündnis gegen Depression

Langgasse 44
64546 Mörfelden-Walldorf
Tel. 06105 96 67 73
Fax 06105 27 36 221
buendnis-depression.kreisgg@spv-gg.de
www.bgd-gg.de

Caritasverband Offenbach/Main e.V.

Caritas Zentrum Dicker Busch
Virchowstraße 23
65428 Rüsselsheim
Tel. 06142 409670
Caritaszentrum-dicker-busch@cv-offenbach.de
www.caritas-offenbach.de
Ehrenamtsunterstützung
Marco Bresciani
Tel. 0152 0929 1519
Marco.Bresciani@cv-offenbach.de

Diakonisches Werk Groß-Gerau/Rüsselsheim

Weserstraße 34
65428 Rüsselsheim
Tel. 06142-680-41 oder -42
Fax 06142-14211
info@diakonie-kreisgg.de
www.diakonie-kreisgg.de
Ehrenamtskoordination
Annica Haryono
Tel. 0176 1680 4223
a.haryono@diakonie-kreisgg.de

Frauen helfen Frauen e. V. Groß-Gerau

www.frauenberatung-gg.de

Beratungsstellen

Tel. 06152 80 00 - 0
Fax 06152 80 00 - 10

Sprechzeiten

Termine nach Vereinbarung
Mo, Di, Mi, Do 9 – 16 Uhr
Fr 9 – 13 Uhr

Groß-Gerau

Frauen helfen Frauen e. V.
Gernsheimer Straße 56a
64521 Groß-Gerau

Rüsselsheim

Frauen helfen Frauen e. V.
Darmstädter Str. 101
65428 Rüsselsheim

Frauenhaus

Tel. 06152 3 99 77
Zum Schutz der Frauen ist die Adresse des Frauenhauses geheim.
Die Aufnahme im Frauenhaus ist zu jeder Tages- und Nachtzeit möglich.

Freifunk

Nicht-kommerzielle Initiative für freie Funknetzwerke

Freifunk Frankfurt

info@wifi-frankfurt.de

www.ffm.freifunk.net

Freifunk Wiesbaden

info@freifunk-wiesbaden.de

www.wiesbaden.freifunk.net

Freifunk Mainz

kontakt@freifunk-mainz.de

www.freifunk-mainz.de

Freifunk Darmstadt

info@darmstadt.freifunk.net

www.darmstadt.freifunk.net

IN CHARGE - Mentorenprogramm

Adam Opel AG

Yasmine Schritt

Tel. 06142 7-74328

mentor@incharge.jobs

www.incharge.jobs/fluechtlinge

Jobcenter im Kreis Groß-Gerau

Hotline der Fachstelle für Flüchtlinge im Jobcenter:

Tel. 06152 6384-302

FachstelleFluechtlinge@jc-gg.de

Servicebüro Rüsselsheim

Zuständigkeitsbereich: Rüsselsheim, Raunheim, Kelsterbach, Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg

Eisenstr. 40

65428 Rüsselsheim

Tel. 06142 17766-0

Fax 06142 17766-555

ruesselsheim@jc-gg.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 8 – 12 Uhr

Servicebüro Groß-Gerau

Zuständigkeitsbereich: Groß-Gerau, Büttelborn, Trebur, Nauheim

Wilhelm-Seipp-Str. 15

64521 Groß-Gerau

Tel. 06152 9854-0

Fax 06152 9854-255

gross-gerau@jc-gg.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 8 – 12 Uhr

Servicebüro Biebesheim**Zuständigkeitsbereich: Biebesheim, Riedstadt, Stockstadt, Gernsheim**

Brunnenweg 1

64584 Biebesheim

Tel. 06258 8336-0

Fax 06258 8336-55

biebesheim@jc-gg.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 8 – 12 Uhr

Servicebüro Mörfelden-Walldorf**Zuständigkeitsbereich: Mörfelden-Walldorf**

Farmstr. 17

64546 Mörfelden-Walldorf

Tel. 06105 9684-0

Fax 06105 9684-55

moewa@jc-gg.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 8 – 12 Uhr

Jugendmigrationsdienst (JMD) Groß-Gerau

Franz Frank

Tel. 06152 17 19 37

Fax 06152 91 02 27

franz.frank@internationaler-bund.de

Darmstädter Straße 18 a

64521 Groß-Gerau

Offene Sprechstunde:

Di, Do 9 – 12:30 Uhr

Mi 15 – 17 Uhr (weitere Termine nach Vereinbarung)

KleiderkammernDas **Deutsche Rote Kreuz** unterhält im Kreis Groß-Gerau mehrere Kleiderkammern.

Aktuelle Informationen finden Sie hier:

www.drk-gg.de/wir-bieten-an/kleiderkammern**Männerberatungsstelle**

Diakonisches Werk

Schulstraße 17

64521 Groß-Gerau

Tel. 06152 9493-80 oder -81

alb@diakonie-kreisgg.de**MIA - Migrant/innen in Arbeitserprobung**

Eugen Lambertz

Tel. 06152 176-772

Mobil 0171 283 7109

MIA@initiativearbeit.com

Fax 06152 800 125

Marie Fromme

Tel. 06152 172-695

Mobil 0176 1680 4237

MIA@diakonie-kreisgg.de

Fax 06152 800 125

Migrationsberatung für Erwachsene Kreis Groß-Gerau

Diakonisches Werk Groß-Gerau/Rüsselsheim

Angeliki Liakidis
Schulstraße 17,
64521 Groß-Gerau
Tel. 06152 94 93 80 oder -81
Fax 06152 94 93 79
a.liakidis@diakonie-kreisgg.de

AWO Hessen-Süd

Bahnhofstraße 24
65428 Rüsselsheim
Tel. 06142 1624884
t-mebr@awo-hessensued.de

Netzwerk gegen Diskriminierung Hessen

Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Tel. 0611 98995-20
Fax 0611 98995-18
www.netzwerk-gegen-diskriminierung-hessen.de

Pro Familia Kreis Groß-Gerau

Lahnstr. 30
65428 Rüsselsheim
Telefon: 06142 12142
ruesselsheim@profamilia.de

Rainbow Refugees Frankfurt/Main

Support group for lesbian, gay, transgender and other queer refugees
Tel. 01575 9101483
rainbowrefugees@gmail.com
www.facebook.com/rainbow.refugees ffm

Tafeln

Tafel Groß-Gerau

(Einzugsgebiet: Groß-Gerau, Nauheim, Büttelborn, Trebur)

Danziger Straße 6
64521 Groß-Gerau
Klaus Engelberty
Tel. 06152 9493-80 oder -81
gross-gerauer-tafel@diakonie-kreisgg.de

Außenstelle Riedstadt

(Einzugsgebiet: Stockstadt, Biebesheim, Gernsheim, Riedstadt)

Friedrich-Ebert-Straße 91
64560 Riedstadt-Crumstadt
Claus Krach
Tel. 06158 828220
gg-tafel-riedstadt@diakonie-kreisgg.de
www.diakonie-kreisgg.de (unter: Rat und Hilfe → Beratungszentrum → Gemeinwesen/Ehrenamtsangebote)

Rüsselsheimer Tafel

Platanenstraße 63
65428 Rüsselsheim
Tel. 06142 50070

www.ruesselsheimer-tafel.de

Zuständig für den Einsatz der Mitarbeiter/innen:

Roman Kotyga
CaritasZentrum Rüsselsheim
Virchowstr. 23
65428 Rüsselsheim
Tel. 06142 40967429
Fax 06142 40967440

Ginsheim-Gustavsburger Tafel e.V.

Rheinstr. 2
65462 Ginsheim-Gustavsburg
Sonja Ritz
Tel. 0157 30408620

info@tafel-gigu.de

www.tafel-gigu.de

Walldorfer Tafel e.V.

Albrecht-Dürer-Straße 2
69190 Walldorf
Tel. 06227 6509320
Fax 06227 6509319

info@walldorfer-tafel.de

www.walldorfer-tafel.de

Vitos Philipppshospital Riedstadt**Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie**

64560 Riedstadt

www.vitos-riedstadt.de

Stationär:

24 Stunden Bereitschaft zu telefonischer Beratung, persönlichem Gespräch und gegebenenfalls stationärer Krisenintervention durch den diensthabenden Psychiater der Walter-Picard -Klinik unter Tel. 06158 183-0

Ambulanzen**Institutsambulanz Riedstadt**

Tel. 06158 183-601

Fax 06158 183-616

Institutsambulanz Außenstelle Groß-Gerau

Am Burggraben 1a

64521 Groß-Gerau

Tel. 06152 172 58 90

Fax 06152 172 58 29

ambulanz.gross-gerau@vitos-riedstadt.de

Institutsambulanz Außenstelle Rüsselsheim

Walter-Flex-Straße 64

65428 Rüsselsheim

Tel. 06142 73 87 30

Fax 06142 73 87 329

ambulanz.ruesselsheim@vitos-riedstadt.de

Vitos Klinik Hofheim

64560 Riedstadt

Stationär:

24 Stunden Bereitschaft zu telefonischer Beratung, persönlichem Gespräch und gegebenenfalls stationärer Krisenintervention durch den diensthabenden Kinderpsychiater der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters Riedstadt unter Tel. 06158 183-333

Teilstationär:

Tagesklinik Riedstadt

Tagesklinik Höchst/Odenwald

Erbacher Str. 84 – 86, 64739 Höchst

Ambulant:

Institutsambulanz Riedstadt

Tel. 0 61 58 183-336

Fax 0 61 58 183-332

Institutsambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters Riedstadt

Außenstelle Heppenheim

Darmstädter Straße 13, 64646 Heppenheim

Tel. 06252 9333-3

Fax 06252 9333-53

Institutsambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters Riedstadt

Außenstelle Höchst/Odenwald

Erbacher Str. 84 - 86, 64739 Höchst

Tel. 06163 9370-0

Fax 06163 9370-20

Volkshochschulen

Kreisvolkshochschule Groß-Gerau

Hauptstraße 1

Schloss Dornberg

64521 Groß-Gerau

Tel. 06152 1870-0

Fax 06152 1870-190

info@kvhsqg.de

www.kvhsqg.de

Kultur123 Stadt Rüsselsheim

Volkshochschule

Am Treff 1

65428 Rüsselsheim

Tel. 06142 83 26 30

Fax 06142 16 89 4

service@kultur123ruesselsheim.de

www.kultur123ruesselsheim.de

Weißer Ring

Hilfe für Kriminalitätsoffer

Tel. 01520 7534 655

barbara.beate@freenet.de

Außenstelle Groß-Gerau

Alte Gässelschule
Steinstraße 2
jeden 1. Montag im Monat, 16 - 18 Uhr

Außenstelle Rüsselsheim

Pfarrgemeinde
Thüringer Str. 15
jedem 3. Donnerstag im Monat, 16 - 18 Uhr

Wildwasser Kreis Groß-Gerau e.V.

Verein gegen sexuellen Missbrauch
Darmstädter Straße 101
65428 Rüsselsheim
Tel. 06142/965760
info@wildwasser.de

4 Interessante Links

Die Landesstiftung **Miteinander in Hessen** hat eine Plattform ins Leben gerufen, um den Bedarf in den Flüchtlingsunterkünften und die Unterstützungsangebote der Menschen zusammenzubringen. Die Akteure vor Ort können hier veröffentlichen, welche Art der Unterstützung aktuell gesucht wird und Freiwillige können gezielt danach suchen, wie sie helfen können – in ihrer Region oder hessenweit. www.miteinander-in-hessen.de

Beim **Landessportbund Hessen e.V.** finden Sie Informationen zu Sportangeboten für Flüchtlinge, Aktionen der Sportkreise, die Hallensituation, Fördermöglichkeiten und Ansprechpartner/innen.

www.landessportbund-hessen.de/sport-und-fluechtlinge

PRO ASYL und die Amadeu Antonio Stiftung haben eine Übersicht über die häufigsten Vorurteile in Bezug auf Asylsuchende und eine angemessene Entgegnung erstellt. www.proasyl.de/Fakten-gegen-Vorurteile

Ziel des **Informationsverbunds Asyl und Migration e.V.** ist es, für die Beratungs- und Entscheidungspraxis relevante Informationen zugänglich zu machen. Auf der Homepage finden Sie z.B. in mehreren Sprachen verfügbare Hinweise für Asylsuchende zum Ablauf der Anhörung. www.asyl.net

Das **Bundessprachenamt** hat Verständigungshilfen für die Flüchtlingsunterstützung online gestellt:

[www.bundessprachenamt.de/deutsch/wir ueber uns/nachrichten/2015/20151103/20151103.htm](http://www.bundessprachenamt.de/deutsch/wir_ueber_uns/nachrichten/2015/20151103/20151103.htm)

Die App „**Ankommen**“ bietet Flüchtlingen viele interessante Informationen für die ersten Wochen in Deutschland. www.ankommenapp.de

Refugee Guide Online - Diese Orientierungshilfe enthält nützliche Tipps und Informationen für das Leben in Deutschland. www.refugeeguide.de

Self Help for Trauma bietet eine 5-minütige Entspannungsmethode zu finden, die als Selbsthilfe dienen kann bis professionelle Betreuung verfügbar ist. www.selfhelpfortrauma.org

Teil V Anhang

Anhang 1 – Überblick Aufenthaltspapiere

1) Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)

Bescheinigung über die Weiterleitung eines Asylsuchenden

Gültig bis (maximal 1 Woche): 17.04.2016	Options-Nr.: [REDACTED]	ggf. AZR-Nr.:	ggf. Az. Land: [REDACTED]
<p>Diese Bescheinigung gilt als vorläufige Aufenthaltsgestattung!</p> <p>Sie sind gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 AsylVG verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Diese Aufnahmeeinrichtung wurde für Sie gemäß § 49 Abs. 1 AsylVG bestimmt. Ihr Aufenthalt in Deutschland ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist Ihnen bis auf Weiteres untersagt. Gemäß § 20 Abs. 2 AsylVG sind Sie verpflichtet, dieser Weiterleitungsverfügung unverzüglich zu folgen. Die räumliche Beschränkung kann durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden.</p>			
Anzahl der Gemeinsam Einreisenden Personen 1	ausstellende Behörde Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge Meisenbornweg 13 35398 Gießen Tel.: 0641/7961-0 Fax: 0641/7961-270	zuständige Aufnahmeeinrichtung Landkreis Groß-Gerau Wilhelm-Solpp-Straße 4 64521 Groß-Gerau Tel.: 06152/989-347 Fax:	Medizinische Erstuntersuchung erfolgt: JA
Antragsteller Name [REDACTED] Vorname [REDACTED] Geburtsdatum/-ort [REDACTED] Staatsangehörigkeit [REDACTED] Sprachkenntnisse [REDACTED] Beruf [REDACTED] Familienstand [REDACTED]	Ehegatte-/Lebensgefährtin (bei gemeinsamer Einreise) Name [REDACTED] Vorname [REDACTED] Geburtsdatum/-ort [REDACTED] Staatsangehörigkeit [REDACTED] Sprachkenntnisse [REDACTED] Geschlecht [REDACTED] Familienstand [REDACTED]	<p>Räumliche Beschränkung: Siehe Zuweisungsentscheidung vom</p>	
<p>Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise): Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht, Geburtsort</p>			
<p>Familienangehörige (Ehesatten, minderjährige Kinder) in der BRD (nur von AE ausfüllen):</p>			
Einbehaltene Unterlagen [REDACTED] Ausweis: kein Sonstige Unterlagen:	Einreisemerk 23.11.2015 Asylantrag vom [REDACTED] Gestellt bei: [REDACTED]	AZ-RAMF [REDACTED] ED-Behandlung erfolgt: [REDACTED] Unterschrift: [REDACTED]	
Gießen, den 16.03.2016 [REDACTED] (Unterschrift des/der Asylsuchenden)	Gießen, den 16.03.2016 [REDACTED] (Unterschrift des/der Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin)		

Kommt ein Asylsuchender in Deutschland an, erhält er eine "Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender", kurz BÜMA. Auf dem Dokument befinden sich Angaben zur Person und ein Foto des Asylsuchenden. Es handelt es sich um keinen Aufenthaltstitel, die BÜMA ist vielmehr ein vorläufiges Aufenthaltspapier mit einer begrenzten Gültigkeitsdauer und bescheinigt lediglich, dass sich die schutzsuchende Person nicht illegal, sondern zwecks Asylantragstellung in Deutschland aufhält.

Allerdings sollen in Zukunft sogenannte „Ankunftsnachweise“ die BÜMAs ablösen, bis zum Sommer 2016 sollen die neuen Ausweise für registrierte Flüchtlinge flächendeckend verteilt sein.

Nähere Informationen können auf der Internetseite des BAMF www.bamf.de entnommen werden.

2) Ankunftsachweis



Die sogenannte „Ankunftsachweis“, die neuen Ausweise für registrierte Flüchtlinge sollen bis zum Sommer 2016 flächendeckend verteilt sein.

Neben Name, Geburtsdatum und Geburtsort sollen auch für jeden Flüchtling Fingerabdrücke und Informationen zu Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen registriert werden. Außerdem sollen Angaben zu Schulbildung, Berufsausbildung sowie sonstigen Qualifikationen gespeichert werden.

Nähere Informationen können auf der Internetseite des BAMF www.bamf.de entnommen werden.

3) Aufenthaltsgestattung



Aufenthaltsgestattung heißt die Bescheinigung, die Personen erhalten, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben. Sie behalten den Ausweis bis das Asylverfahren abgeschlossen ist.

Die Aufenthaltsgestattung ist kein regulärer Aufenthaltstitel. Erst wenn Ihr Asylantrag anerkannt wurde, erhalten Asylsuchende eine reguläre „Aufenthaltserlaubnis“. Wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wird, müssen Sie das Land wieder verlassen oder Sie erhalten eine „Duldung“.

Nähre Informationen können auf der Internetseite des BAMF www.bamf.de entnommen werden.

4) Duldung

The image shows two pages of a German 'Aussetzung der Abschiebung (Duldung)' certificate. The top page (page 1) contains fields for 'Seriennummer des Klebeetiketts', 'Entlassstellung', 'Verlängerung', and 'Bestimmungen'. The bottom page (page 2) contains fields for 'Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers', 'Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers', and 'Datum, Unterschrift'. Both pages feature official stamps from 'Kreis Bergstraße -Der Landrat-' and 'Landkreis Bergstraße'.

Die Bescheinigung über Aussetzung einer Abschiebung wird auch Duldung genannt. Sie wird ausgestellt, wenn die Abschiebung von ausreisepflichtigen Ausländern vorübergehend ausgesetzt wird. Meist handelt es sich um Fälle, bei denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (zunächst) keine Abschiebung durchgeführt werden kann, wie zum Beispiel Krankheit, Krieg oder Passverlust.

Die Duldung stellt keinen Aufenthaltstitel dar, sondern nur den behördlichen Nachweis über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Der/die Betroffene ist also ausreisepflichtig, jedoch wird die Ausreisepflicht nicht durch Abschiebung vollzogen. Trotz fehlender Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ist der Aufenthalt damit nicht strafbar.

Nähere Informationen können auf der Internetseite des BAMF www.bamf.de entnommen werden.

5) Fiktionsbescheinigung

- 5 -

Klebeetikett

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung) _____

(1. Verlängerung) _____

(2. Verlängerung) _____

Nebenbestimmungen:



Fiktionsbescheinigung

Bundesstudienamt 2004, Art.-Nr. 163122

- 2 -

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Staatsangehörigkeit _____

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Passpflicht.

L 0000000



- 3 -

L 0000000

Die Inhaberin/der Inhaber dieser Bescheinigung hat bei der unten genannten Behörde die Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt.*

Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über diesen Antrag gilt

der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG),*

die Abschiebung als ausgesetzt (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG),*

der Aufenthaltstitel als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG).*

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

Diese Bescheinigung wird mit Ablauf des im Klebeetikett (Seite 5) genannten Gültigkeitsdatums ungültig.

- 4 -

L 0000000

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit

Bezeichnung des Identifizierungsdokumentes _____

ausgestellt am _____

von _____ Behörde, Staat _____

Serien-Nr. _____

Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort) _____

Im Auftrag _____ (Siegel)

Datum, Unterschrift _____

Eine Fiktionsbescheinigung wird von der Ausländerbehörde ausgestellt, wenn der gestellte Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis noch geprüft wird. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn wegen fehlender Unterlagen oder noch erforderlicher Nachfragen bei anderen Behörden noch keine Entscheidung über den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis getroffen werden kann. Die Fiktionsbescheinigung weist Ausländern in Deutschland das Bestehen eines vorläufigen Aufenthaltsrechts nach.

Nähere Informationen können auf der Internetseite des BAMF www.bamf.de entnommen werden.

Anhang 2 – Richtwert der Kosten der Unterkunft für den Kreis Groß-Gerau (Bruttokaltmiete)

Angemessene Kosten der Unterkunft - bruttokalt - (Kaltmiete und Nebenkosten ohne Heizung) Richtwerte des Kreises Groß-Gerau gültig ab 01.07.2015						
Kommune	Kaltmiete und NK ohne Heizung 1 Person (50 qm) max. in €	Kaltmiete und NK ohne Heizung 2 Personen (60 qm) max. in €	Kaltmiete und NK ohne Heizung 3 Personen (75 qm) max. in €	Kaltmiete und NK ohne Heizung 4 Personen (87 qm) max. in €	Kaltmiete und NK ohne Heizung 5 Personen (99 qm) max. in €	Zuschlag lt. Gesetz Kaltmiete und NK ohne Heizung jede weitere Person (12 qm) max.
Region Süd:						
Biebesheim	403,00	482,00	551,00	595,00	703,00	88,00
Gernsheim	408,00	487,00	557,00	602,00	711,00	89,00
Riedstadt	412,00	493,00	563,00	609,00	719,00	90,00
Stockstadt	394,00	471,00	538,00	582,00	687,00	86,00
Region Mitte:						
Büttelborn	439,00	525,00	600,00	649,00	766,00	96,00
Groß-Gerau	435,00	520,00	594,00	642,00	759,00	95,00
Mörfelden-W.	473,00	575,00	652,00	760,00	881,00	110,00
Nauheim	444,00	531,00	606,00	655,00	774,00	97,00
Trebur	439,00	525,00	600,00	649,00	766,00	96,00
Region Nord:						
Bischofsheim	413,00	502,00	569,00	663,00	769,00	96,00
Ginsheim-G.	426,00	518,00	587,00	684,00	793,00	99,00
Kelsterbach	482,00	586,00	664,00	774,00	897,00	112,00
Raunheim	490,00	596,00	676,00	788,00	913,00	114,00
Rüsselsheim	430,00	523,00	593,00	691,00	801,00	100,00
Die Heizkosten und die Kosten für die zentrale Warmwasserversorgung sind in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen, wenn sie angemessen sind. Die Angemessenheit richtet sich nach den Besonderheiten eines Einzelfalls. Bei der Berechnung der höchstangemessenen Heizkosten ist der höchste Wert nach dem bundesweiten Heizspiegel für das entsprechende Abrechnungsjahr und für die im Einzelfall genutzte Energieart sowie unter Berücksichtigung der insgesamt beheizten Gebäudefläche bei der Berechnung der Heizkosten pro Quadratmeter zu Grunde zu legen.						

Anhang 3 – Entscheidungen über die Genehmigung von Leistungen im Bereich der Krankenhilfe für Asylbewerber

	Leistungen	Entscheidung	Datum
1.	Pille zur Schwangerschaftsverhütung	Keine Übernahme analog der Kassenleistungen	01.07.2014
2.	Medikament "Buscopan"	Keine Übernahme (siehe g-ba.de /Gemeinsamer Bundesausschuss der Ärzte, Krankenhäuser.....)	01.07.2014
3.	Salbe "Kadefungin"	Übernahme nur wenn ein Rezept vorliegt	01.07.2014
4.	Rotarix Impfung gegen Rotaviren bei Kindern	Übernahme des Impfstoffs, Leistungen des Arztes sind selber zu tragen. Analog der Kassenleistungen	06.07.2014
5.	MRT Untersuchung	Bei einer vorliegenden Überweisung des Arztes ist davon auszugehen, dass eine ärztliche Notwendigkeit vorliegt. Die Abrechnung soll über den KS erfolgen, keine Überprüfung durch Gesundheitsamt, Kostenzusage (Re. an KÄV)	01.10.2014
6.	Abrechnung Begleitperson für (in der Regel) krankes Kind im Krankenhaus	Person unter 6 Jahre = Abrechnung o.k. ohne Bedingung Person über 6 Jahre = ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit muss vorliegen, dann werden die Kosten übernommen. Analoge Vorgehensweise wie die AOK	01.11.2014
7.	Abrechnung Begleitperson für kranken Säugling im Krankenhaus	Übernahme der Kosten der Begleitperson ohne Bedingung. Gemäß "Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2013"	01.11.2014
8.	Kosten der Geburt für den Säugling	Die Kosten der Geburt des Säuglings sind mit dem Kostenträger der Mutter abzurechnen. Gemäß "Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2013"	01.09.2014
9.	Überweisungen/Rechnungen Psychatrie (Vitos)	Prüfungen der Notwendigkeit über das Gesundheitsamt Abrechnung erfolgt über DDG	01.11.2014
10.	Arztgebühr für Attest zur Einschulung	Übernahme der Kosten als "besondere Bedürfnisse" §6 AsylbLG (Bearbeitung bei SB)	01.02.2015
11.	Mammographie-Screening für 50-69jährige	Abrechnung über den KS. Analoge Vorgehensweise wie gesetzliche Krankenkassen	01.02.2015
12.	Vollnarkose bei Zahnarztbehandlung für ein 2-jähriges Kind (Entfernung der Schneidezähne)	Kosten für eine Vollnarkose können von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden, wenn das Kind unter 12 ist und bei der Behandlung nicht mitwirkt. Analoge Vorgehensweise wie bei den Krankenkassen. Abrechnung über KS, eventuell Aktenvermerk über Sachverhalt	01.02.2015
13.	Kosten für Krankengymnastik	VO werden generell zur Prüfung an das Gesundheitsamt gegeben. Ggfs. Ablehnung, auch im Nachhinein, wenn Gesundheitsamt die VO für nicht erforderlich hält	01.03.2015
14.	Kindergartenattest	Übernahme der Kosten als § 6 AsylbLG (Kosten jeweils 22,03 Euro pro Kind)	01.04.2015
15.	Kosten für eine Sportuntersuchung gefordert vom Verein	ca. 20,00€ bis 25,00€; Übernahme der Kosten gem. § 6 AsylbLG	01.05.2015
16.	Abrechnung von Leistungen des SPZ (Sozialpädiatrisches Zentrum)	Hausarzt stellt bei Bedarf eine Überweisung aus. SPZ behandelt und stellt eine Quartalsrechnung ohne vorherige Kostenzusage.	01.05.2015
17.	Unterarmgehstützen	Gehört zum Bereich der Krankenhilfe, Verordnung des Arztes muss vorliegen dann werden die Kosten über die DDG abgerechnet	01.06.2015

18.	Leistungen einer Hebamme	Diese Leistungen werden über die DDG abgerechnet. Das Rezept des Arztes reicht aus, Rechnung mit VO geht an DDG! Sofern Rechnung bei uns eingereicht wird, kann noch extra KoZu erteilt werden, Unterlagen dann zusammen an Krankenhilfe. Wir leiten sie weiter an die DDG. Stand 1-16: Kostenzusage auch ohne Rezept/Bescheinigung des Arztes , weniger selbständige Hebammen vorhanden, Verweigerung der Versorgung von Asyl-Müttern aufgrund unserer seitherigen Anforderungen nicht vertretbar (somit Handhabe wie bei Kassenpatienten)	01.06.2015
19.	Sprachtherapie	Die Leistungen sind vor Beginn anzuzeigen, Prüfung durch das Gesundheitsamt	01.06.2015
20.	Pflegegeld	Person im Bezug von § 3 Leistungen erhalten ausschließlich Pflegeleistungen	01.06.2015
21.	Wie kommt eine Asylantin zur Entbindung ins Krankenhaus?	Wenn es der Gesundheitszustand zulässt, dann kann sie mit Privatpersonen in Krankenhaus gebracht werden. Auch eine Fahrt mit dem Taxi ist möglich, die Kosten hierfür können bei uns mit einer Quittung angefordert werden. Im Eilfall kann auch für den Transport der Notarztwagen angefordert werden.	01.07.2015
22.	Fristen bei Krankengymnastik (KG)	Bei den gesetzlichen Krankenkassen muss die KG spätestens 14 Tage nach der Verordnung des Arztes beginnen. Diese Frist kann aufgrund unseres Verfahrens (VO-Antrag auf Kostenübernahme-Kostenzusage) nicht eingehalten werden.	01.07.2015
23.	Krankentransport	Eine VO über die Notwendigkeit muss vom Arzt vorliegen, es gibt keine extra Kostenzusage. Rechnung soll an uns nicht an den Hilfeempfänger gestellt werden. Zusammen mit der VO geht die Rechnung an uns, Abrechnung erfolgt über die DDG.	01.07.2015
24.	Brille und Kontaktlinsen	Es wird analog SGB II / SGB XII verfahren-grundsätzlich Ablehnung bei über 18-Jährigen. Bei unter 18-jährigen ist eine ärztliche VO erforderlich, diese wird dem Gesundheitsamt zur Prüfung vorgelegt. Fälle unter einem Wert von 100,00 € dürften dann auch bei über 18-jährigen abgelehnt werden und bei unter 18-jährigen bedürfen sie einer ärztlichen VO weil sonst nicht klar ist, dass die Leistung wirklich notwendig ist. Außerdem werden Rechnungen ohne VO von der DDG nicht bezahlt.	August 15 und Oktober 15
25.	Pflegebett	Laut dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV werden die Pflegebetten sowohl im Bereich der Krankenhilfe und dem Bereich der Pflegeleistungen erwähnt. In der Sachbearbeitung wird das Pflegebett dem Bereich Pflegeleistungen zugeordnet. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung über Prosoz VG Meiningen Gerichtsentscheid vom 01.06.2006 - AZ: K 560/04-Me (juris)	01.09.2015
26	Vitos Kliniken	<u>Ambulanter Aufenthalt:</u> Der Patient muss zunächst beim Hausarzt vorsprechen, der Arzt kann dann eine Überweisung ausstellen. Mit dieser kann in der Ambulanz vorgesprochen werden. <u>Stationärer Aufenthalt:</u> Die Vitos Klinik hat einen Kostenübernahmeantrag zu stellen.	01.10.2015
27	HNO Dr. Guyot, Antrag auf ambulante OP im AOZ Mainz	Beispielfall: 1. Narkoseverlängerung wird bei Kassenpatienten bar bezahlt und bei KK eingereicht, wir erteilen KoZu bei amtsärztlicher Befürwortung in Höhe des genannten Betrages. 2. Abrechnung über GOÄ oder über IV-Vertrag (vorzulegen!!!) nur nach Genehmigung Gesundheitsamt und in Rücksprache mit DDG	01.11.2015

28	CT-Untersuchung	Bei einer vorliegenden Überweisung des Arztes/Arztbericht ist davon auszugehen, dass eine ärztliche Notwendigkeit vorliegt. Die Abrechnung soll über den KS erfolgen, keine Überprüfung durch Gesundheitsamt, Kostenzusage (Re. an KÄV)	19.01.2016
29	Blaues Rezept vom Arzt	Privatrezepte werden nicht akzeptiert und müssen selbst bezahlt werden. Wenn eine Erstattung erfolgen soll, müssen beim Arzt Kassenrezepte angefragt werden.	18.01.2016
30	Taxifahrt von Klinik nach Hause nach Entbindung ohne ärztliche Verordnung	Eingereichte Quittungen werden ohne Vorlage der ärztlichen VO nicht erstattet	19.01.2016



Leitfaden

**für ehrenamtliches Engagement
in der Flüchtlingsintegration
im Kreis Groß-Gerau
März 2016**